

Pflichtveröffentlichung  
gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz  
(WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**SLM Solutions Group AG**

Estlandring 4, 23560 Lübeck,  
Bundesrepublik Deutschland

**gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**zu dem**

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)**

der

**Nikon AM. AG**

Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen),  
Bundesrepublik Deutschland

**an die Aktionäre der**

**SLM Solutions Group AG**

Estlandring 4, 23560 Lübeck,  
Bundesrepublik Deutschland

Börsennotierte SLM-Aktien: ISIN DE000A111338

Zum Verkauf eingereichte Börsennotierte SLM-Aktien: ISIN DE000A31C4B0

Nicht börsennotierte SLM-Aktien: ISIN DE000A289BJ8

Zum Verkauf eingereichte Nicht Börsennotierte SLM-Aktien: ISIN DE000A31C4G9

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Zusammenfassung dieser Stellungnahme .....</b>	<b>8</b>
<b>II. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme.....</b>	<b>9</b>
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme .....	9
2. Besondere Hinweise für SLM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.....	10
3. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme .....	12
4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots .....	13
5. Stellungnahme des Betriebsrats.....	14
6. Eigenverantwortliche Entscheidung der SLM-Aktionäre .....	14
7. Hinweis an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft.....	15
<b>III. Informationen zu der Bieterin und ihrer Gesellschafterstruktur .....</b>	<b>15</b>
1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin .....	16
2. Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	16
3. Informationen über Nikon.....	16
4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	19
5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene SLM-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten .....	19
6. Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	20
7. Unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen .....	21
8. Angaben zu weiteren Erwerben von SLM-Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigen.....	24
9. Paralleles auf den Erwerb bestimmter Wandelschuldverschreibungen gerichtetes Angebot der Bieterin .....	24
9.1 Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft.....	24
9.2 Paralleles Angebot für den Erwerb von Wandelschuldverschreibungen 2026 ..	29
10. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von SLM-Aktien.....	30
<b>IV. Informationen zu SLM.....</b>	<b>31</b>

1.	Grundlagen der Gesellschaft .....	31
2.	Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen .....	31
3.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	32
4.	Kapitalstruktur der Gesellschaft.....	32
4.1	Grundkapital .....	32
4.2	Genehmigtes Kapital.....	32
4.3	Bedingtes Kapital.....	33
5.	Wandelschuldverschreibungen.....	33
6.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der SLM-Gruppe.....	33
<b>V.</b>	<b>Informationen zum Übernahmeangebot .....</b>	<b>34</b>
1.	Durchführung des Übernahmeangebots .....	35
2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots .....	35
3.	Annahme des Angebots außerhalb bestimmter Rechtsordnungen .....	35
4.	Darlegungen der Bieterin zu den Hintergründen des Übernahmeangebots .....	36
5.	Wesentlicher Inhalt des Übernahmeangebots .....	36
5.1	Gegenstand des Angebots, Angebotspreis .....	36
5.2	Annahmefristen.....	36
5.3	Andienungsrecht für SLM-Aktionäre .....	37
5.4	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien..	38
5.5	Stand behördlicher Genehmigungsverfahren.....	38
5.6	Vollzugsbedingungen und Verzicht auf Vollzugsbedingungen.....	41
5.7	Anwendbares Recht .....	43
5.8	Veröffentlichungen .....	44
5.9	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	44
6.	Finanzierung des Übernahmeangebots.....	44
6.1	Maximale Angebotskosten.....	44
6.2	Finanzierungsmaßnahmen .....	44
6.3	Finanzierungsbestätigung .....	46
6.4	Würdigung der vom Bieter getroffenen Finanzierungsmaßnahmen .....	46
7.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	46

<b>VI. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)</b>	<b>46</b>
1. Mindestangebotspreis nach WpÜG	47
1.1 Börsenkurs	47
1.2 Vorerwerbe; Wertpapiergeschäfte der Bieterin	47
1.3 Parallelerwerbe	48
2. Bewertung des Angebotspreises durch Vorstand und Aufsichtsrat	48
2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen	48
2.2 Kursziele	49
2.3 Fairness Opinion	50
2.4 Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises	52
<b>VII. Von der Bieterin und Nikon mit dem Übernahmeangebot verfolgte Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für SLM, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von SLM (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG)</b>	<b>53</b>
1. Investitionsvereinbarung mit der Bieterin und Nikon; Hintergründe	53
1.1 Wirtschaftliche und strategische Grundlagen der Übernahme	54
1.2 Wesentliche Angebotsbedingungen	54
1.3 Unterstützung des Angebots	55
1.4 Zusicherungen der Gesellschaft	55
1.5 Zusammenarbeit	56
1.6 Weitere Regelungen	56
1.7 Laufzeit	56
2. Unternehmensstrategie von SLM und Synergien	56
3. Corporate Governance	57
4. Von der Bieterin ausgeschlossene Strukturmaßnahmen	58
5. Mögliche Strukturmaßnahmen	58
6. Arbeitnehmer, Standorte, Firma und Branding	59
7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Nikon	61
<b>VIII. Mögliche Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die SLM-Aktionäre</b>	<b>61</b>
1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Übernahmeangebots	62
2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots	63

<b>IX.</b>	<b>Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....</b>	<b>68</b>
1.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands.....	68
2.	Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrats.....	69
<b>X.</b>	<b>Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von SLM-Aktien sind, das Übernahmeangebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG) ....</b>	<b>69</b>
<b>XI.</b>	<b>Empfehlung .....</b>	<b>69</b>

## Vorbemerkung

Die Nikon AM. AG (die „**Bieterin**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Nikon Corporation („**Nikon**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Nikon-Gruppe**“) hat am 2. September 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht. Am 30. September 2022 hat die Bieterin nach §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 WpÜG eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) (das „**Übernahmeangebot**“ oder das „**Angebot**“) an die Aktionäre der SLM Solutions Group AG („**SLM**“ oder die „**Gesellschaft**“; und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**SLM-Gruppe**“, die Aktionäre der Gesellschaft die „**SLM-Aktionäre**“) veröffentlicht. Das Angebot richtet sich an alle SLM-Aktionäre und bezieht sich auf den Erwerb (i) aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der Gesellschaft mit der ISIN DE000A111338 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (die „**Börsennotierten SLM-Aktien**“) und (ii) aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der Gesellschaft mit der ISIN DE000A289BJ8 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (die „**Nicht Börsennotierten SLM-Aktien**“ und zusammen mit den Börsennotierten SLM-Aktien die „**SLM-Aktien**“ und jede einzelne eine „**SLM-Aktie**“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung als Gegenleistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG in Höhe von EUR 20,00 (der „**Angebotspreis**“) je SLM-Aktie.

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist das Übernahmeangebot Teil einer Transaktion (die „**Transaktion**“) bestehend aus (i) dem Angebot zum Erwerb aller SLM-Aktien, einschließlich aller weiteren SLM-Aktien, die aufgrund der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sowie (ii) dem Anleiheangebot (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) betreffend den Erwerb aller Wandelschuldverschreibungen 2020/2026 (wie in Ziffer III.9.1.b.aa dieser Stellungnahme definiert), aller Wandelschuldverschreibungen 2021/2026 (wie in Ziffer III.9.1.b.bb dieser Stellungnahme definiert) und aller Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 (wie in Ziffer III.9.1.b.cc dieser Stellungnahme definiert), die jeweils Wandlungsrechte in Aktien der SLM gewähren.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand von SLM (der „**Vorstand**“) durch die Bieterin am 30. September 2022 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat von SLM (der „**Aufsichtsrat**“) sowie dem Betriebsrat zugeleitet. Nach den Angaben der Bieterin hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. September 2022 gestattet.

Die Angebotsunterlage wurde am 30. September 2022 in deutscher Sprache (sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

*<https://www.dm-offer.com/>*

veröffentlicht. Sie wird bei Morgan Stanley Europe SE, New Issues Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung per Telefax an +49 69 2166 7676 oder per E-Mail an *newissues\_germany@morganstanley.com*). Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 30. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat haben den Inhalt des Übernahmeangebots sorgfältig geprüft und in einer gemeinsamen virtuellen Sitzung darüber beraten. Sie geben dazu folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) ab:

## I. Zusammenfassung dieser Stellungnahme

*Der folgende Abschnitt greift bestimmte Teile dieser Stellungnahme zusammenfassend heraus und dient ausschließlich dazu, einen ersten Überblick über diese Stellungnahme zu geben. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme dargestellten Äußerungen gesehen werden. Die vollständige Lektüre der Stellungnahme lässt sich nicht durch die Lektüre der Zusammenfassung ersetzen.*

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Übernahmeangebot den Interessen und Zielsetzungen von SLM, den SLM-Aktionären und den Arbeitnehmern innerhalb der SLM-Gruppe in besonderem Maße gerecht wird. Daher begrüßen sie das Übernahmeangebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es nachdrücklich. Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 je SLM-Aktie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen und enthält eine sehr attraktive Prämie sowohl gegenüber dem Börsenkurs der SLM-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot abzugeben, als auch gegenüber historischen Börsenkursen der SLM-Aktie. Das Übernahmeangebot liegt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch in allen weiteren Aspekten im Unternehmensinteresse. Sie empfehlen daher den SLM-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Entscheidung, das Übernahmeangebot nachdrücklich zu unterstützen und den SLM-Aktionären die Annahme des Übernahmeangebots zu empfehlen, unter anderem auf folgende Erwägungen gestützt:

- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat und gemäß den Ausführungen der Bieterin in ihrer Angebotsunterlage erfüllt der Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 je SLM-Aktie die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung über den gesetzlichen Mindestpreis (vgl. Ziffer VI.1 dieser Stellungnahme).
- Der Angebotspreis enthält zudem eine sehr attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der SLM-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot abzugeben, sowie gegenüber historischen Börsenkursen der SLM-Aktie (vgl. Ziffer VI.2.1 dieser Stellungnahme).
- Die Bieterin hat bereits im Rahmen der Barkapitalerhöhung (wie in Ziffer III.6 dieser Stellungnahme definiert) SLM-Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 20,00 entsprechenden Ausgabepreis erworben.
- Die von der Bieterin im Rahmen des parallel zum Übernahmeangebot laufenden Anleiheangebots (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) für die Wandelschuldver-

schreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) jeweils angebotene Gegenleistung entspricht (nach Berechnungen der Bieterin, die von der BaFin nicht geprüft worden sind) jeweils dem Angebotspreis multipliziert mit der Anzahl der SLM-Aktien, in welche die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) wandelbar sind.

- Weiterhin hat sich die Bieterin in Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) hinsichtlich SLM-Aktien (Übernahmeangebot) und Wandelschuldverschreibungen 2026 (Anleiheangebot) rund 19.005.764 SLM-Aktien bzw. 61,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der SLM-Aktien, die aus der Wandlung aller Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können) zu einem Preis gesichert, der dem Angebotspreis entspricht.
- Schließlich hat die Citigroup Global Markets Europe AG („Citi“), als Finanzberater der Gesellschaft eine an den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion erstellt, in der Citi zu der Auffassung gelangt, dass der als Gegenleistung für jede in das Angebot eingelieferte SLM-Aktie zu zahlende Angebotspreis in finanzieller Hinsicht angemessen ist (vgl. Ziffer VI.2.3 dieser Stellungnahme).
- Die Partnerschaft mit der Bieterin und Nikon wird es SLM nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen, ihre Unternehmensstrategie weiter zu verfolgen und umzusetzen und die technologische Führungsposition der Gesellschaft weiter auszubauen. Dies haben die Bieterin, Nikon und die Gesellschaft auch in der am 2. September 2022 abgeschlossenen Investitionsvereinbarung (Investment Agreement, die „**Investitionsvereinbarung**“) festgehalten (vgl. hierzu Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme).
- Daneben hat die Gesellschaft mit Nikon einen starken Finanzpartner an ihrer Seite, der sie durch eine Kapitalerhöhung bereits dabei unterstützt hat, und nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch weiter unterstützen wird, das operative Geschäft angesichts des geplanten Wachstums zu finanzieren

## **II. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme**

### **1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zum Übernahmeangebot sowie zu jeder etwaigen Änderung des Übernahmeangebots abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie (iv) die Absichten der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind.

## **2. Besondere Hinweise für SLM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 ihrer Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterzogen sein und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 ihrer Angebotsunterlage weiterhin SLM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) darauf hin, dass das Angebot in Übereinstimmung mit den im deutschen Übernahmerecht festgelegten Verfahren und Standards in Bezug auf die Offenlegung von Informationen durchgeführt wird, wobei diese Verfahren und Standards nicht notwendigerweise mit den Verfahren und Standards in Bezug auf die Offenlegung von Informationen in den Vereinigten Staaten übereinstimmen. Insbesondere unterliegt das Angebot nicht Section 13(e) oder Section 14(d) des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**Exchange Act**“) oder den dort festgelegten Regeln, und das Angebot wird nicht in Übereinstimmung mit diesen Verfahren oder Standards durchgeführt.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 ihrer Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass alle in ihrer Angebotsunterlage enthaltenen Finanzdaten nicht den Rechnungslegungsstandards entsprechen, die üblicherweise in den Vereinigten Staaten angewendet werden, und möglicherweise nicht mit den Jahresabschlüssen eines Unternehmens vergleichbar sind, dass dem Recht von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten unterliegt. Ferner weist die Bieterin darauf hin, dass SLM nicht an einer US-amerikanischen Wertpapierbörse notiert ist, und daher nicht den periodischen Anforderungen des Exchange Act unterliegt und nicht verpflichtet ist, Berichte bei der United States Securities and Exchange Commission einzureichen und dies auch nicht tut. Soweit das Angebot den US-amerikanischen Wertpapiergesetzen unterliegt, gelten diese Gesetze nur für Inhaber von SLM-Aktien, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten haben, und keine andere Person hat irgendwelche Ansprüche nach diesen Gesetzen.

Jeder Vertrag, der aufgrund der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin geschlossen wird, unterliegt nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Bieterin, Nikon und SLM jeweils um Gesellschaften handelt, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden, und einige oder alle Direktoren bzw. Organmitglieder der Bieterin, Nikon und SLM ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben, kann es schwierig sein, Rechte oder Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder einzelner Bundesstaaten geltend zu machen. Es könnte auch unmöglich sein, eine Klage gegen ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder seine Direktoren bzw. Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen eines Verstoßes gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder einzelner Bundesstaaten zu erheben. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein Unternehmen, das außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, oder seine Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gezwungen werden können, sich der Gerichtsbarkeit eines US-Gerichts zu unterwerfen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich für SLM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland allgemein Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben können, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet, und dass dies auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Bieterin und SLM ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts haben. Die Bieterin führt aus, dass es unter Umständen nicht möglich ist, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage wird auch darauf hingewiesen, dass alle das Angebot betreffenden Verfahren in deutscher Sprache abgewickelt sowie alle mit dem Angebot zusammenhängenden Dokumente in deutscher Sprache und Form erstellt werden, um den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu genügen und dass das deutschsprachige Dokument maßgebend ist, sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen einem englischsprachigen Dokument und dem entsprechenden deutschsprachigen Dokument kommen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage zudem darauf hin, dass in der Angebotsunterlage Aussagen enthalten sind, die sogenannte zukunftsgerichtete Aussagen darstellen und dass es aufgrund von bekannten oder unbekanntem Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren zu einer erheblichen Abweichung zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den ausdrücklichen oder impliziten Vorhersagen etc. kommen kann, die in der Gestalt von zukunftsgerichteten Aussagen gemacht werden. Die Bieterin führt aus, dass weder die Bieterin noch Nikon noch SLM oder ihre jeweils verbundenen Unternehmen garantieren, dass eine ausdrückliche oder implizite Vorhersage, die

als eine solche zukunftsgerichtete Aussage gemacht wurde, letztendlich richtig sein wird. Die Bieterin weist darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen in der Angebotsunterlage auf der Grundlage von Informationen erstellt wurden, die der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung standen. Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass weder die Bieterin noch Nikon noch SLM oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen verpflichtet seien, diese Aussagen zu aktualisieren oder zu korrigieren, um sie an zukünftige Ereignisse oder Umstände anzupassen, soweit dies nicht durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder die Regeln einer Börse für Finanzinstrumente vorgeschrieben ist.

Die Bieterin weist abschließend darauf hin, dass der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen kann. Die Bieterin empfiehlt SLM-Aktionären dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder und Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

### **3. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main. Die Währungsbezeichnung „**EUR**“ oder „**Euro**“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d.h. auf den 11. Oktober 2022.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern.

Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen. Insbesondere werden Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu etwaigen Änderungen des Angebots eine weitere Stellungnahme abgeben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie weder in der Lage sind, alle von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu überprüfen, noch deren Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen. In den Fällen, in denen diese Stellungnahme die Angebotsunterlage zitiert oder diese wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Die Angaben in der Angebotsunterlage zu den Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen, Zusagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht vollumfänglich verifizieren und deren Umsetzung sie nicht gewährleisten können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ebenso wie die Bieterin in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin nicht umgesetzt werden könnten.

#### **4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots**

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

*<https://www.slm-solutions.com/>*

im Bereich „Investor Relations“ in einer verbindlichen deutschen Fassung und einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Außerdem werden die Stellungnahme und etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots bei der Gesellschaft unter der Anschrift Estlandring 4, 23560 Lübeck (Tel: +49 (0) 451 4060 3122; Fax: +49 (0) 451 4060 3250; E-Mail: [ir@slm-solutions.com](mailto:ir@slm-solutions.com), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung im Internet und die kostenlose Bereithaltung wird durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger voraussichtlich am 12. Oktober 2022 hingewiesen.

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist verbindlich.

## **5. Stellungnahme des Betriebsrats**

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat dem Vorstand eine Stellungnahme übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der Betriebsrat von SLM hat keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG abgegeben.

## **6. Eigenverantwortliche Entscheidung der SLM-Aktionäre**

Die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Empfehlungen und Wertungen binden die SLM-Aktionäre nicht. Jedem SLM-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die SLM-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder SLM-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten. Jeder SLM-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der SLM-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner SLM-Aktien er das Übernahmeangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots sollten sich die SLM-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informations- und Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die individuellen finanziellen und steuerlichen Verhältnisse einzelner SLM-Aktionäre können im Einzelfall zu Bewertungen führen, die von denen des Vorstands und Aufsichtsrats abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SLM-Aktionären daher, gegebenenfalls individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat einzuholen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines SLM-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen, ob die SLM-Aktionäre mit Annahme des Übernahmeangebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Übernahmeangebot annehmen möchten, aber den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und sie befolgen.

## **7. Hinweis an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft**

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das auf den Erwerb von nicht unmittelbar von der Nikon AM. AG gehaltenen SLM-Aktien gerichtete Übernahmeangebot der Nikon AM. AG. Das Übernahmeangebot, auf das sich diese Stellungnahme bezieht, richtet sich nicht an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert). Nach einer Wandlung von Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert) in SLM-Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen können diese jedoch gemäß den in der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen im Rahmen des Angebots eingereicht werden.

Die Lieferung von Wandlungsaktien infolge einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert) kann mehrere Tage dauern. Daher werden Inhaber von Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert), die ihr Wandlungsrecht ausüben wollen, um die Wandlungsaktien in das Angebot einzureichen, praktisch nur dann dazu in der Lage sein, wenn die Wandlungserklärung und die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert) rechtzeitig vor dem Ablauf der Annahmefrist bzw. (falls zutreffend) der Weiteren Annahmefrist (wie jeweils in Ziffer V.5.2 dieser Stellungnahme definiert) bei der Wandlungsstelle abgegeben bzw. eingereicht wurden.

Inhaber von Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert) sollten diesen zusätzlichen Zeitaufwand im Rahmen ihrer Entscheidung, an dem Angebot teilzunehmen, berücksichtigen und sich bei Fragen zum Zeitablauf, den Kosten oder dem Verfahren im Zusammenhang mit einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen (wie in Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme definiert) in SLM-Aktien an ihre Depotbank wenden. Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen anfallen, werden nicht erstattet.

Alternativ können Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1b dieser Stellungnahme definiert) ihre jeweiligen Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1b dieser Stellungnahme definiert) in das Anleiheangebot (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) betreffend den Erwerb aller Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) einliefern, das jedoch nicht den Bestimmungen des WpÜG unterliegt. Ausweislich der Angebotsunterlage sind das Anleiheangebot (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) und die entsprechende Angebotsunterlage für das Anleiheangebot (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) von der BaFin weder geprüft noch gebilligt worden.

## **III. Informationen zu der Bieterin und ihrer Gesellschafterstruktur**

Die nachfolgend dargestellten Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat konnten diese Informationen nicht bzw. nicht vollständig überprüfen und übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

## **1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin**

Die Angebotsunterlage enthält unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben bezüglich der rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin:

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 240810 B. Die inländische Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen), Deutschland. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00. Die Bieterin wurde am 6. April 2022 errichtet und am 11. April 2022 unter der Firma „ectus 81. AG“ in das Handelsregister eingetragen. Seit dem 29. August 2022 (Eintragung im Handelsregister) firmiert die Bieterin unter Nikon AM. AG.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aller Art im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen für mit dem Unternehmen (also der Bieterin) verbundene Unternehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Einziges Mitglied des Vorstands der Bieterin ist Herr Kazuhiko Imura. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus Herrn Kazuhiko Arai (Vorsitzender), Herrn Masahito Suzuki (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Hideaki Fujiwara.

Mit Ausnahme der in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage und Ziffer III.5 dieser Stellungnahme beschriebenen SLM-Aktien hält die Bieterin nach Kenntnis der Gesellschaft derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

## **2. Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Den Angaben in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage zufolge ist Nikon, eine Aktiengesellschaft (*ka-bushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Minato-ku, Tokio, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter Nummer 0100-01-008763, die alleinige Aktionärin der Bieterin.

Die Geschäftsanschrift von Nikon lautet: Shinagawa Intercity Tower C, 2-15-3, Konan, Minato-ku, Tokio 108-6290, Japan.

## **3. Informationen über Nikon**

Darüber hinaus enthält Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage die folgenden Angaben zu Nikon:

Nikon wurde im Jahre 1917 gegründet und ist heute eines der global führenden Unternehmen in den Bereichen optische Technologie und Präzisionsgeräte. Mit mehr als 18.000 Mitarbeitern weltweit bedient Nikon seine Kunden über viele Branchen hinweg mit einer großen Bandbreite an Produkten. Hierzu gehören die Bereiche:

- Imaging Products Business einschließlich Digitalkameras;
- Precision Equipment Business einschließlich fortschrittlicher Lithographiesysteme für Halbleiter und Flachbildschirme sowie Mess- und Prüfsysteme;
- Healthcare Business einschließlich biologischer Mikroskope, Bildsysteme für die Netzhautdiagnose und Auftragsentwicklung und -herstellung von menschlichen Zellen;
- Components & Digital Solutions Business, einschließlich optischer und Extrem-Ultraviolett (EUV)-bezogener Anwendungen; und
- Digital Manufacturing Business, einschließlich industrieller Messtechnik und optischer Verarbeitung/Robot Vision.

Die Aktien von Nikon sind im Prime Segment an der Tokioter Börse notiert und werden dort unter der ISIN JP3657400002 gehandelt. Nikon wird nicht von einem oder mehreren Aktionären beherrscht.

Das Management von Nikon besteht aus den sogenannten *Officers* und dem *Board of Directors*. Die folgenden Personen sind *Officers*:

- Toshikazu Umatate, President, Chief Executive Officer, Chief Technology Officer, zuständig für die Bereiche Design Center, Imaging Solution Development und Advanced Technology Research & Development;
- Takumi Odajima, Executive Vice President, Chief Administrative Officer, Chief Risk Management Officer, General Manager für die Bereiche Group Governance & Administration, ferner zuständig für die Bereiche Information Security and Legal & Intellectual Property;
- Muneaki Tokunari, Executive Vice President, Chief Financial Officer, zuständig für die Bereiche Internal Audit, Corporate Sustainability, Finance & Accounting und IT Solutions;
- Nobuyuki Ishizuka, Executive Vice President, Chief Manufacturing Officer, General Manager für den Bereich Production Technology;
- Masato Hamatani, Senior Vice President, General Manager für den Bereich Semiconductor Lithography Business;
- Hiroyuki Ikegami, Senior Vice President, General Manager für den Bereich Imaging Business;
- Yasuhiro Ohmura, Senior Vice President, General Manager für den Bereich Office of the President, ferner zuständig für den Bereich Optical Engineering;
- Manabu Toguchi, Senior Vice President, General Manager für den Bereich FPD Lithography Business, ferner zuständig für den Bereich Glass Business;
- Tadashi Nakayama, Corporate Vice President, General Manager für den Bereich Industrial Metrology Business und Director (CEO) der Nikon Metrology NV;

- Juro Kimpara, Corporate Vice President, Sector Manager für den Bereich Production Sector innerhalb des Bereichs Semiconductor Lithography Business;
- Tatsuya Yamaguchi, Corporate Vice President, General Manager für den Bereich Healthcare Business;
- Hamid Zarringhalam, Corporate Vice President, Director & Executive Vice President von Nikon Precision Inc., Deputy General Manager für den Bereich Digital Solutions Business und CEO von Nikon Ventures Corporation;
- Yuichi Shibazaki, Corporate Vice President, General Manager für den Bereich Next Generation Project;
- Masahiro Morita, Corporate Vice President, Deputy General Manager für den Bereich Semiconductor Lithography Business;
- Yoshihiro Maki, Corporate Vice President, General Manager für den Bereich Digital Solutions Business;
- Bo Kajiwara, Corporate Vice President, Director & President von Nikon Europe B.V.;
- Seiji Miyazaki, Corporate Vice President, Sector Manager für den Bereich Development Sector innerhalb des Bereichs FPD Lithography Business; und
- Shigeru Emori, Corporate Vice President, General Manager für den Bereich Customized Products Business.

Die folgenden Personen gehören dem *Board of Directors* von Nikon an:

- Kazuo Ushida, Vorsitzender des Board of Directors;
- Toshikazu Umatate, Representative Director;
- Takumi Odajima, Representative Director;
- Muneaki Tokunari, Director;
- Shigeru Murayama, Director;
- Tsuneyoshi Tatsuoka, Director;
- Satoshi Hagiwara, Director und hauptamtliches Mitglied des Prüfungs- und Überwachungsausschusses;
- Atsushi Tsurumi, Director und hauptamtliches Mitglied des Prüfungs- und Überwachungsausschusses;
- Shiro Hiruta, Director und Mitglied des Prüfungs- und Überwachungsausschusses;
- Asako Yamagami, Director und Mitglied des Prüfungs- und Überwachungsausschusses; sowie
- Makoto Sumita, Director und Mitglied des Prüfungs- und Überwachungsausschusses.

#### **4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 folgende Angaben:

Bei den in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Nikon, die in Teil A der Anlage 1 aufgeführte Gesellschaft, kontrolliert die Bieterin und ist deren alleinige Aktionärin. Die in Teil B der Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften sind Tochtergesellschaften von Nikon und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Im Übrigen gibt es nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene SLM-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Bezüglich gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltener SLM-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 folgende Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betrug die Gesamtzahl der SLM-Aktien, die von der Bieterin und Nikon unmittelbar bzw. mittelbar gehalten werden, 2.270.172 SLM-Aktien, was rund 9,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprach. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen 2.270.172 SLM-Aktien werden Nikon gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Dementsprechend hielt Nikon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mittelbar SLM-Aktien in vorstehend genanntem Umfang.

Des Weiteren hat die Bieterin Unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) in Bezug auf insgesamt 11.413.856 SLM-Aktien abgeschlossen. Dies entspricht rund 45,6 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, wobei keine Aktien berücksichtigt werden, die aus der Wandlung jener Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) resultieren, die gemäß der entsprechenden Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung in das Anleiheangebot (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) einzuliefern sind. Somit hält die Bieterin unmittelbar und Nikon mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG in vorstehend genanntem Umfang.

Ferner hat die Bieterin eine Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung mit Elliot (wie in Ziffer III.7 definiert) abgeschlossen, wonach bestimmte Wandelschuldverschreibungen 2026 in das Anleiheangebot einzuliefern sind und deren Wandlung zu 5.321.736 SLM-Aktien führen würde (siehe Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage bzw. Ziffer III.7 dieser Stellungnahme).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage belief sich die Summe der (i) SLM-Aktien, (ii) Finanzinstrumente in Bezug auf SLM-Aktien sowie (iii) SLM-Aktien, die bei Wandlung der im Rahmen des Anleiheangebots einzureichenden Wandelschuldverschreibungen 2026 ausgegeben würden, jeweils direkt oder indirekt gehalten von der Bieterin und Nikon, auf 19.005.764 SLM-Aktien, was rund 61,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung der Aktien, die aus der Wandlung aller Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können, entspricht.

Im Übrigen hielten ausweislich Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage SLM-Aktien und ihnen sind keine weiteren mit SLM-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Des Weiteren halten ausweislich Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG oder andere mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß § 38 oder § 39 WpHG in Bezug auf SLM.

Aus der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 7. Oktober 2022 im Bundesanzeiger ergibt sich, dass die vorstehenden Angaben zum Meldestichtag, dem 6. Oktober 2022, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), unverändert zutreffen.

## **6. Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Bezüglich Wertpapiergeschäften der Bieterin enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 folgende Angaben:

Am 2. September 2022 hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital von SLM von EUR 22.701.725,00 um EUR 2.270.172,00 auf EUR 24.971.897,00 durch Ausgabe von 2.270.172 neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre zu erhöhen (die „**Barkapitalerhöhung**“).

In einer Zeichnungsvereinbarung vom 2. September 2022 verpflichtete sich die Bieterin, sämtliche neuen SLM-Aktien aus der Barkapitalerhöhung zum Ausgabepreis von EUR 20,00 je neuer SLM-Aktie zu zeichnen. Die Barkapitalerhöhung ist am 9. September 2022 mit ihrer Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck wirksam geworden.

Aus den nachfolgend unter Ziffer III.7 dieser Stellungnahme bzw. Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Unwiderruflichen Vereinbarungen ergeben sich ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage folgende Vereinbarungen, die die Bieterin zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigen:

- Call Option im Hinblick auf 2.415.638 sowie alle weiteren nach Abschluss der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung von ENA (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert) erworbenen oder gezeichneten SLM-Aktien zum Angebotspreis;
- Kauf sämtlicher SLM-Aktien, die ENA an dem Tag, an dem die Bieterin mitteilt, dass die letzte Vollzugsbedingung des Übernahmeangebots eingetreten ist, hält und für die ENA ein Rücktrittsrecht ausgeübt hat, zum Angebotspreis;
- Verpflichtung von Elliott und Ceresio (wie in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme definiert), jeweils von ihrem Bezugsrecht Gebrauch zu machen für den Fall, dass SLM eine Kapitalerhöhung durchführt und die Bieterin zuvor wirksam auf die entsprechende Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.1.2 verzichtet hat, und diese Aktien ebenfalls zum Angebotspreis in das Angebot einzuliefern bzw. der Bieterin ihre entsprechenden Bezugsrechte anzudienen, soweit die neuen Aktien nicht vor Ablauf der Annahmefrist in das Angebot eingeliefert werden könnten.

## 7. Unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen

Bezüglich von der Bieterin mit bestimmten Hauptaktionären und Inhabern von Wandelschuldverschreibungen von SLM abgeschlossenen unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 folgende Angaben:

Die Bieterin hat am 2. September 2022 mit bestimmten Hauptaktionären und Inhabern von Wandelschuldverschreibungen von SLM, namentlich mit Cornwall GmbH & Co. KG, The Liverpool Limited Partnership, Warrington LLC und Elliott International, L.P. (zusammen "**Elliott**"), mit ENA Opportunity Master Fund LP ("**ENA**") sowie mit der Ceresio GmbH und Herrn Hans-Joachim Ihde (zusammen "**Ceresio**"), jeweils eine unwiderrufliche Andienungsvereinbarung abgeschlossen (jeweils eine „**Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung**“ und zusammen die „**Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen**“), in der sich die vorgenannten Parteien verpflichtet haben, jeweils das Angebot zum Angebotspreis für sämtliche ihrer SLM-Aktien sowie alle weiteren nach Abschluss der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten SLM-Aktien gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage anzunehmen bzw. zu bewirken, dass bestimmte ihrer Beteiligungsgesellschaften dieses annehmen. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchführt und die Bieterin zuvor wirksam auf die entsprechende Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage verzichtet hat, haben sich Elliott und Ceresio jeweils verpflichtet, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch zu machen und diese Aktien ebenfalls in das Angebot einzuliefern bzw. der Bieterin ihre entsprechenden Bezugsrechte anzudienen, soweit die neuen Aktien nicht vor Ablauf der Annahmefrist in das Angebot eingeliefert werden könnten. Des Weiteren hat sich Elliott in der entsprechenden Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung dazu verpflichtet,

das parallel zu dem Übernahmeangebot laufende, in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage und Ziffer III.9.2 dieser Stellungnahme beschriebene Angebot an alle Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) zum Erwerb ihrer Wandelschuldverschreibungen 2026 (das „**Anleiheangebot**“) für sämtliche der von Elliott gehaltenen Wandelschuldverschreibungen 2026 zu der in Rahmen des Anleiheangebots angebotenen Gegenleistung anzunehmen bzw. zu bewirken, dass bestimmte ihrer Beteiligungsgesellschaften dieses annehmen. Der Vollzug der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen, einschließlich der Ausübung sämtlicher danach bestehender Rechte, erfolgt ausweislich der Angebotsunterlage auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Übernahmeangebote der Vereinigten Staaten.

Somit hatte sich die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen insgesamt 16.735.592 SLM-Aktien gesichert, bestehend aus (i) jenen SLM-Aktien, die im Rahmen des Übernahmeangebots einzureichen sind, und (ii) jenen SLM-Aktien, die bei Wandlung jener Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) ausgegeben werden, die im Rahmen des Anleiheangebots einzureichen sind. Dies entspricht in etwa 53,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung der Aktien, die aus der Wandlung aller Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können.

Elliott hat sich (i) zur Einreichung von 5.050.014 SLM-Aktien in das Angebot sowie (ii) zur Einreichung von (A) 13.081 Wandelschuldverschreibungen 2020/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 13.081.000,00 (wandelbar in 1.937.925 Wandlungsaktien), (B) 2.134 Wandelschuldverschreibungen 2021/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 2.134.000,00 (wandelbar in 275.354 Wandlungsaktien) und (C) 27.199 Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 27.199.000,00 (wandelbar in 3.108.457 Wandlungsaktien) in das Anleiheangebot verpflichtet. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 10.371.750 SLM-Aktien bzw. rund 33,3 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM unter Berücksichtigung von Aktien, die aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können.

ENA hat sich zur Einreichung von 3.623.457 SLM-Aktien in das Angebot verpflichtet. Dies entspricht rund 11,6 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung von Aktien, die aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können.

Ceresio hat sich zur Einreichung von 2.740.385 SLM-Aktien in das Angebot verpflichtet. Dies entspricht rund 8,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SLM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung von Aktien, die aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert) entstehen können.

Gemäß den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen sind die von den entsprechenden Hauptaktionären jeweils bereits gehaltenen SLM-Aktien bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des dritten bzw. fünften Tages der Annahmefrist, der kein Samstag, Sonntag oder Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Tokio, Japan, nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, einzureichen. Alle weiteren nach Abschluss der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten SLM-Aktien sind bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am fünften Tag nach Erhalt der entsprechenden SLM-Aktien, der kein Samstag, Sonntag oder Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Tokio, Japan, nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, in jedem Fall aber spätestens am letzten Tag der Weiteren Annahmefrist in das Angebot einzureichen. Das gilt in entsprechender Weise im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen 2026 (wie in Ziffer III.9.1.b dieser Stellungnahme definiert), die in das Anleiheangebot einzuliefern sind.

Ferner wurde in den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen vereinbart, dass ein etwaiges Rücktrittsrecht – sei es auf Grundlage von Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage oder nach § 21 Abs. 4 WpÜG im Fall einer Änderung des Angebots und § 22 Abs. 3 WpÜG im Fall eines konkurrierenden Angebots (siehe Ziffer 17 der Angebotsunterlage) – ausgeschlossen ist, mit Ausnahme im Fall eines konkurrierenden Angebots im Sinne des § 22 WpÜG, das (i) rechtmäßig veröffentlicht worden ist, (ii) eine Gegenleistung bietet, die den Betrag des Angebotspreises um mehr als EUR 0,50 je SLM-Aktie übersteigt und (iii) die Bieterin das eigene Angebot nicht innerhalb von sieben (7) Tagen (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an denen Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Tokio, Japan, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, nach Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots (§ 14 Abs. 2 WpÜG) entsprechend erhöht hat.

Des Weiteren wurde in der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung mit ENA im Hinblick auf 2.415.638 sowie alle weiteren nach Abschluss der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten SLM-Aktien vereinbart, dass der vorstehende beschriebene Ausschluss des Rücktrittsrechts nach dem 15. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) entfallen soll, wobei ENA der Bieterin eine Call Option auf die entsprechenden SLM-Aktien eingeräumt hat, unter welcher die Bieterin auch eine oder mehrere dritte Parteien als Erwerber benennen kann und welche im Zeitraum vom 13. Dezember 2022 bis zum 15. Dezember 2022 ausgeübt werden kann. Ferner hat sich ENA zum Verkauf und die Bieterin zum Kauf sämtlicher SLM-Aktien zum Angebotspreis verpflichtet, die ENA zum Tag, an dem die Bieterin mitteilt, dass die letzte Vollzugsbedingung des Übernahmeangebots eingetreten ist, hält und für die ENA ein Rücktrittsrecht ausgeübt hat.

Gemäß der Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung mit Elliott hat sich Elliott zudem verpflichtet, das in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 (wie in Ziffer III.9.1.a dieser Stellungnahme definiert) vorgesehene Kündigungsrecht in Bezug auf alle von Elliott gehaltenen Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 auszuüben, sobald SLM bekannt gibt, dass ein sogenannter „Kontrollerwerb“ (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 definiert) stattgefunden hat.

## **8. Angaben zu weiteren Erwerben von SLM-Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigen**

Mit Ausnahme des Erwerbs von SLM-Aktien im Rahmen der vorstehend in Ziffer III.6 dieser Stellungnahme beschriebenen Barkapitalerhöhung und den vorstehend in Ziffer III.7 dieser Stellungnahme beschriebenen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen haben ausweislich der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. September 2022 und seit dem 2. September 2022 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage an der Börse oder außerbörslich SLM-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigen, erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SLM-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigten, abgeschlossen.

## **9. Paralleles auf den Erwerb bestimmter Wandelschuldverschreibungen gerichtetes Angebot der Bieterin**

### **9.1 Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat die folgenden Wandelschuldverschreibungen (zusammen die „**Wandelschuldverschreibungen**“) begeben:

#### **a. Wandelschuldverschreibungen 2017/2024**

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. April 2014 hat die Gesellschaft am 11. Oktober 2017 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 58.500.000,00 ausgegeben, die in Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100.000,00 eingeteilt sind (die „**Wandelschuldverschreibungen 2017/2024**“).

Die Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 wurden ursprünglich mit 5,5 % p.a. verzinst und waren am 11. Oktober 2022 zur Rückzahlung fällig. Durch Beschluss im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 12. Februar 2022 bis 16. Februar 2022 haben die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 jedoch eine Verlängerung des Fälligkeitsdatums bis zum 11. Oktober 2024 bei gleichzeitiger Erhöhung des Zinssatzes auf 7,5 % p.a. für den Zeitraum ab dem 11. Oktober 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wurde Inhabern von Wandelschuldverschreibungen 2017/2024, die ihre Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 nicht über das ursprüngliche Fälligkeitsdatum hinaus halten wollten, eine einmalige Rückzahlungsoption zum 11. Oktober 2022 (die „**Rückzahlungsoption**“) zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf Basis des anfänglichen Zinssatzes von 5,5 % eingeräumt. Für eine Ausübung der Rückzahlungsoption haben sich Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 im Nennbetrag von insgesamt EUR 29.800.000,00 entschieden.

Der anfängliche (und derzeitige) Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 beträgt EUR 42,3987. Der Wandlungspreis unterliegt jedoch Anpassungen im Fall bestimmter Ereignisse wie Kapitalmaßnahmen oder dem Eintritt eines Kontrollwechsels. Unter der Annahme, dass ein Kontrollwechsel (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 beschrieben) am 4. November 2022 eintritt, würde sich der Wandlungspreis auf EUR 39,3521 reduzieren. Auf Basis des herabgesetzten Wandlungspreises würde die Wandlung der noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 im Gesamtnennbetrag von EUR 28.700.000,00 zu bis zu 729.313 neu ausgegebenen Wandlungsaktien führen.

Die Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 werden im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024, für die die Rückzahlungsoption nicht ausgeübt wurde, lautet ISIN DE000A2GSF58. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024, die am 11. Oktober 2022 zur Rückzahlung fällig sind, lautet ISIN DE000A3MQRW1. Die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 sehen vor, dass die Gesellschaft ausgeübte Wandlungsrechte nach ihrem freien Ermessen mit auf Grundlage des bedingten Kapitals neu ausgegebenen Aktien oder mit eigenen Aktien bedienen kann.

b. Wandelschuldverschreibungen 2020/2026, 2021/2026 und 2022/2026 (Tranchen I, II und III)

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juni 2018, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2020, hat die Gesellschaft weitere Wandelschuldverschreibungen ausgegeben (zusammen die „**Wandelschuldverschreibungen 2026**“), die in die folgenden drei Tranchen aufgeteilt sind:

aa. Wandelschuldverschreibungen 2020/2026

Die Gesellschaft hat im Juli 2020 eine erste Tranche der Wandelschuldverschreibungen 2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 begeben (ISIN DE000A289N86) (die „**Wandelschuldverschreibungen 2020/2026**“). Der anfängliche und derzeitige Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen 2020/2026 beträgt EUR 6,75.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind bereits Wandelschuldverschreibungen 2020/2026 im Volumen von EUR 312.000,00 gewandelt worden.

bb. Wandelschuldverschreibungen 2021/2026

Die Gesellschaft hat im April 2021 eine zweite Tranche der Wandelschuldverschreibungen 2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 begeben (ISIN DE000A3H3HP1) (die „**Wandelschuldverschreibungen 2021/2026**“). Der anfängliche und derzeitige Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen 2021/2026 beträgt EUR 7,75.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind bereits Wandelschuldverschreibungen 2021/2026 im Volumen von EUR 11.430.000,00 gewandelt worden.

cc. Wandelschuldverschreibungen 2022/2026

Die Gesellschaft hat im Juni 2022 eine dritte Tranche der Wandelschuldverschreibungen 2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 30.213.000,00 begeben (die „**Wandelschuldverschreibungen 2022/2026**“). Der anfängliche und derzeitige Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 beträgt EUR 8,75.

Aufgrund einer Lock-up-Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Cornwall GmbH & Co. KG, die Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 26.660.000,00 mit der ISIN DE000A30VP59 (die „**Lock-Up Wandelschuldverschreibungen**“) hält, werden, um die andernfalls erforderliche Erstellung eines Wertpapierprospekts zu vermeiden, die im Falle einer Wandlung der Lock-up-Wandelschuldverschreibungen auszugebenden bis zu 3.046.857 SLM-Aktien ggf. zunächst nicht zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sein, so dass es sich bei diesen – abweichend von den im Falle einer Wandlung der übrigen Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 ausgegebenen bzw. auszugebenden SLM-Aktien – bei ihrer Lieferung um Nicht Börsennotierte SLM-Aktien (ISIN DE000A289BJ8) handelt.

Gemäß der Lock-up-Vereinbarung werden die Nicht Börsennotierten SLM-Aktien so bald wie möglich zu einem späteren Zeitpunkt zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, sobald dies von Gesellschaft ohne vorherige Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts erfolgen kann, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023.

Die übrigen noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 3.553.000,00 tragen die ISIN DE000A3MQV02 und sind in bis zu 406.057 SLM-Aktien wandelbar, die bei ihrer Lieferung die Stamm-ISIN DE000A111338 tragen werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind noch keine Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 gewandelt worden.

Sämtliche Wandelschuldverschreibungen 2026 haben einen Nennwert von je EUR 1.000,00, werden mit 2,00 % p.a. verzinst und sind am 30. September 2026 zur Rückzahlung fällig. Die jeweiligen Wandlungspreise unterliegen Anpassungen im Fall bestimmter Kapitalmaßnahmen. Sie unterliegen keiner Anpassung im Fall eines Übernahmeangebots oder Kontrollwechsels.

Ausgeübte Wandlungsrechte aus den Wandelschuldverschreibungen 2026 können ausschließlich mit auf Grundlage des bedingten Kapitals neu ausgegebenen Aktien bedient werden.

Bei vollständiger Wandlung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2026 können bis zu 6.089.559 neue SLM-Aktien ausgegeben werden.

c. Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2026 und der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot

Die Gesellschaft hat die von der Bieterin gemäß § 10 WpÜG veröffentlichte Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2026 am 2. September 2022 bekanntgemacht. Zudem hat die Gesellschaft die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen 2026 am 30. September 2022 über die erfolgte Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin informiert. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen 2026 können seit dem 2. September 2022 bis einschließlich zum letzten Tag der Annahmefrist oder, falls es eine weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG geben sollte, dem letzten Tag dieser weiteren Annahmefrist die Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen 2026 in SLM-Aktien durch Abgabe einer unbedingten Wandlungserklärung und seit dem 30. September 2022 alternativ auch durch Abgabe einer bedingten Wandlungserklärung erklären. Um das Wandlungsrecht wirksam auszuüben, muss die Wandlungserklärung der Wandlungsstelle (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2026 definiert) vor 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Tag der Annahmefrist bzw. dem letzten Tag einer etwaigen weiteren Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG zugehen, wobei eine bedingte Wandlungserklärung nur bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag, an dem ein Annahmereignis (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2026 definiert) eintritt, abgegeben werden kann, soweit das Annahmereignis vor dem letzten Tag der Annahmefrist oder, falls es eine weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG geben sollte, dem letzten Tag dieser weiteren Annahmefrist eintritt. Ungeachtet der Vollzugsbedingungen, denen das Angebot unterliegt, steht es jedem Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2026 frei, an jedem Tag bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. bis zum Ablauf einer weiteren Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG, falls es eine solche geben sollte, eine unbedingte Wandlungserklärung abzugeben (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2026 vorgesehen).

Weiterhin hat die Gesellschaft die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 2 WpÜG nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 am 30. September 2022 bekanntgemacht. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 können seither – alternativ zu der bereits bisher jederzeit möglichen Abgabe einer unbedingten Wandlungserklärung – bis einschließlich zum letzten Tag der Annahmefrist nach § 16 Abs. 1 WpÜG die Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 in SLM-Aktien durch Abgabe einer bedingten Wandlungserklärung erklären. Um das Wandlungsrecht wirksam auszuüben, muss die bedingte Wandlungserklärung der Wandlungsstelle (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 definiert) vor 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Tag der Annahmefrist zugehen, wobei die bedingte Wandlungserklärung nur bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag, an dem ein Annahmereignis (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 definiert) eintritt, abgegeben werden kann, soweit das Annahmereignis vor dem letzten Tag der Annahmefrist eintritt. Ungeachtet der Vollzugsbedingungen, denen das Angebot unterliegt, steht es jedem Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 frei, jederzeit eine unbedingte Wandlungserklärung abzugeben (wie in den Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 vorgesehen).

Ein „Annahmereignis“ tritt gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen ein, wenn die Bieterin eine Mitteilung veröffentlicht, wonach (i) die Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme jener Bedingungen, die auch nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt werden können, vorliegend also den außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben gemäß Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (vgl. Ziffer V.5.5 und V.5.6.(i) dieser Stellungnahme)), vor dem Ende der Annahmefrist erfüllt wurden oder ordnungsgemäß darauf verzichtet worden ist und (ii) woraus sich ergibt, dass ein „Kontrollwechsel“ eingetreten ist.

Dabei gilt ein „Kontrollwechsel“ jeweils als eingetreten, wenn

- eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar (im Sinne der §§ 33, 34 WpHG) eine solche Anzahl von SLM-Aktien hält bzw. halten oder erworben hat bzw. haben, auf die 30 % oder mehr der Stimmrechte an SLM entfallen („Kontrollerwerb“);
- ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (bzw. der vergleichbaren übernahmerechtlichen Regelung einer anderen Rechtsordnung) veröffentlicht wird; oder
- im Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots eine Situation eintritt, in der (i) SLM-Aktien, die sich bereits unmittelbar und/oder mittelbar (im Sinne der §§ 33, 34 WpHG) im rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentum der Bieterin und/oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen (im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG) und/oder von für die Bieterin handelnden Personen und/oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen (im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG) befinden und/oder deren Übertragung die Bieterin und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen (im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG) verlangen können (im Sinne von § 31 Abs. 6 WpÜG) und (ii) SLM-Aktien, für die das Angebot bereits angenommen wurde, insgesamt mindestens 30 % der Stimmrechte an SLM gewähren, wobei im Fall eines Angebots, das Vollzugsbedingungen unterliegt, ein „Kontrollwechsel“ nur dann als eingetreten gilt, wenn die Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme jener, die nicht vor Ablauf der Annahmefrist erfüllt sein müssen, z.B. außenwirtschaftsrechtliche Freigaben) erfüllt sind oder auf sie verzichtet wurde, also die Abwicklung des Angebots nicht an den Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme jener, die nicht vor Ablauf der Annahmefrist erfüllt sein müssen, wie z.B. außenwirtschaftsrechtliche Freigaben) scheitert.

Gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen ist der Wandlungstag (i) im Fall einer unbedingten Wandlungserklärung der erste Geschäftstag (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen definiert), nachdem die Wandlungserklärung abgegeben und die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle geliefert wurden, und (ii) im Fall einer bedingten Wandlungserklärung der erste Geschäftstag, nachdem das „Annahmereignis“ (wie oben beschrieben) eingetreten ist. Die jeweiligen Wandlungsaktien sind von SLM im Fall einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2026 innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Wandlungstag und im Fall einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 innerhalb von sechs Geschäftstagen nach dem Wandlungstag zu liefern. Ein etwaiger verbleibender Bruchteil ist von SLM in bar auszugleichen.

Die Lieferung von Wandlungsaktien infolge einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen kann mehrere Tage dauern. Daher werden Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die ihr Wandlungsrecht ausüben wollen, um die Wandlungsaktien in das Angebot einzureichen, praktisch nur dann dazu in der Lage sein, wenn die Wandlungserklärung und die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist (falls zutreffend) bei der Wandlungsstelle abgegeben bzw. eingereicht wurden.

Eine vollständige Ausübung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen 2026 würde zu einer Ausgabe von bis zu 6.089.559 Wandlungsaktien führen und eine vollständige Ausübung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 zu einer Ausgabe von bis zu 729.387 Wandlungsaktien führen. Eine vollständige Ausübung aller ausstehenden Wandlungsrechte unter allen Wandelschuldverschreibungen kann somit zur Ausgabe von bis zu 6.818.872 neuen SLM-Aktien führen.

Ausweislich Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage bezieht sich das auf den Erwerb aller SLM-Aktien gerichtete Angebot der Bieterin auch auf diese Wandlungsaktien, soweit diese bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist ausgegeben werden. Wandlungsaktien können bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist in das Angebot eingereicht werden. Da der Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 jedoch deutlich über dem Angebotspreis liegt, erwartet die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage nicht, dass Wandlungsrechte in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen 2017/2024 ausgeübt werden.

## 9.2 Paralleles Angebot für den Erwerb von Wandelschuldverschreibungen 2026

Parallel zu diesem Übernahmeangebot hat die Bieterin am 30. September 2022 ein separates, nicht dem WpÜG unterliegendes Angebot an alle Inhaber von Wandelschuldverschreibungen 2026 zum Erwerb ihrer Wandelschuldverschreibungen 2026 veröffentlicht (das Anleiheangebot). Ausweislich der Angebotsunterlage sind das Anleiheangebot und die entsprechende Angebotsunterlage für das Anleiheangebot von der BaFin weder geprüft noch gebilligt worden. Die in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage wiedergegebenen, wesentlichen Bedingungen des Anleiheangebots lauten wie folgt:

Im Rahmen des Anleiheangebots bietet die Bieterin den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen 2026 an, die (i) ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2020/2026, (ii) die ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2021/2026 sowie (iii) die ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2022/2026 jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Anleiheangebots mit diesen Wandelschuldverschreibungen 2026 verbundenen Nebenrechten (insbesondere den Ansprüchen auf bisher nicht gezahlte oder zukünftig zahlbare Zinsen sowie das Wandlungsrecht) zu erwerben.

Die im Rahmen des Anleiheangebots angebotene Gegenleistung beträgt (i) EUR 2.960,00 für jede Wandelschuldverschreibung 2020/2026 im Nennbetrag von EUR 1.000,00, (ii) EUR 2.580,00 für jede Wandelschuldverschreibung 2021/2026 im Nennbetrag von EUR 1.000,00 sowie

(iii) EUR 2.280,00 für jede Wandelschuldverschreibung 2022/2026 im Nennbetrag von EUR 1.000,00. Ausweislich der Angebotsunterlage entspricht das nach Berechnungen der Bieterin, die von der BaFin nicht geprüft worden sind, jeweils dem Wert der SLM-Aktien, welche im Fall einer Wandlung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen 2026 entstehen, auf Basis des Angebotspreises von EUR 20,00 pro SLM-Aktie.

Das Anleiheangebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Anleiheangebots zustande kommen, stehen unter Vollzugsbedingungen (aufschiebende Bedingungen), die den Vollzugsbedingungen dieses Übernahmeangebots entsprechen. Das gilt ebenso für die Verlängerung der Annahmefrist des Anleiheangebots oder die Ausübung von Rücktrittsrechten unter dem Anleiheangebot. Soweit die Vollzugsbedingungen des Anleiheangebots nicht rechtzeitig eintreten, erlischt das Anleiheangebot und die infolge der Annahme des Anleiheangebots zustande kommenden Verträge werden nicht wirksam und werden nicht vollzogen.

Die Annahmefrist für das Anleiheangebot begann am 30. September 2022 und endet am 1. November 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York) und entspricht damit der Annahmefrist dieses Übernahmeangebots. Im Übrigen erfolgt das Anleiheangebot zu den in der Angebotsunterlage für das Anleiheangebot vorgesehenen Bedingungen.

Die Angebotsunterlage für das Anleiheangebot wurde (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) am 30. September 2022 im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen, die gemäß der Angebotsunterlage für das Anleiheangebot erforderlich sind, werden ebenfalls im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) und in den Vereinigten Staaten, soweit nach dem Exchange Act erforderlich, auch mittels Pressemitteilungen veröffentlicht.

## **10. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von SLM-Aktien**

In Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass sie, soweit dies nicht in der Angebotsunterlage offengelegt oder nach den anwendbaren Bestimmungen, einschließlich des Exchange Act, zulässig ist, während des Angebots weder direkt noch indirekt SLM-Aktien außerhalb des Angebots, börslich oder außerbörslich, erwerben wird, wobei alle etwaigen derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit geltendem Recht durchgeführt werden.

Sollte die Bieterin außerhalb des Angebots SLM-Aktien erwerben, wird sie dies nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen SLM-Aktien, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) veröffentlichen. Entsprechende Angaben wird die Bieterin auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) veröffentlichen.

## **IV. Informationen zu SLM**

### **1. Grundlagen der Gesellschaft**

SLM ist eine nach deutschem Recht gegründete, im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lübeck, Deutschland, und Geschäftsanschrift in Estlandring 4, 23560 Lübeck, Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Anlagen für die additive Fertigung und den Prototypenbau sowie zugehörigen Benchmarkteilen, Verbrauchsmaterialien und die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Gemäß ihrer Satzung ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder ganz oder teilweise durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland zu errichten. Sie kann Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, gründen, ganz oder teilweise erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmens- sowie Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Tochter- oder Beteiligungsunternehmen auszugliedern, und kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des vorgenannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme sind die Börsennotierten SLM-Aktien (ISIN DE000A111338) zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Börsennotierte SLM-Aktien können außerdem im elektronischen Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, „**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, sowie Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München und Quorix, dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf gehandelt werden. Zudem werden die Börsennotierten SLM-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt.

### **2. Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen**

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

### **3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind derzeit Sam O'Leary (Vorsitzender), Dirk Ackermann (Finanzvorstand) und Charles Grace (Chief Commercial Officer).

Dem Aufsichtsrat gehören Thomas Schweppe (Vorsitzender), Magnus René (stellvertretender Vorsitzender), Kevin Czinger, Hans-Joachim Ihde und Dr. Nicole Englisch an.

### **4. Kapitalstruktur der Gesellschaft**

#### **4.1 Grundkapital**

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 24.971.897,00 und ist eingeteilt in 24.971.897 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je SLM-Aktie.

Gemäß der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft nach § 41 WpHG vom 9. September 2022 beträgt die Zahl der Stimmrechte aus SLM-Aktien 25.020.182. Das Grundkapital entspricht damit zum 9. September 2022 EUR 25.020.182,00, eingeteilt in 25.020.182 auf den Inhaber lautende Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je SLM-Aktie.

Die Abweichung zwischen dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital und der Gesamtzahl der Stimmrechte bzw. der SLM-Aktien in der Gesamtstimmrechtsmitteilung beruht auf der Ausgabe neuer SLM-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 (wie unter Ziffer IV.4.3 dieser Stellungnahme definiert) in Zusammenhang mit der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen.

SLM hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

#### **4.2 Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft dazu ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 9.080.690,00 durch Ausgabe von bis zu 9.080.690 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Dabei ist den Aktionären der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft genannten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung im Rahmen der unter Ziffer III.6 dieser Stellungnahme beschriebenen Barkapitalerhöhung Gebrauch gemacht.

### 4.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft um bis zu EUR 8.416.704,00 durch Ausgabe von bis zu 8.416.704 auf den Namen lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2014/2018/2020**“). Das Bedingte Kapital 2014/2018/2020 dient ausschließlich der Gewährung von SLM-Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. April 2014 unter Tagesordnungspunkt 4.1 bis zum 21. Juni 2018 (einschließlich) (Ermächtigung 2014) oder der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juni 2018 in der durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 geänderten Fassung bis zum 15. Juni 2025 (einschließlich) (Ermächtigung 2018/2020) von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist oder Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt worden sind oder erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt worden sind oder eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen SLM-Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die neuen SLM-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen SLM-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### 5. Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft hat Wandelschuldverschreibungen begeben. Nähere Informationen zu den Wandelschuldverschreibungen finden sich unter Ziffer III.9.1 dieser Stellungnahme.

### 6. Überblick über die Geschäftstätigkeit der SLM-Gruppe

SLM ist ein führender Anbieter metallbasierter additiver Fertigungstechnologie (3D-Druck). Das Kerngeschäft der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Produktion und der Verkauf von Maschinen und Systemen zur additiven Fertigung von Metallbauteilen (Metall-3D-Drucker). Zudem bietet SLM

3D-Druck-bezogene Serviceleistungen an und vertreibt Ersatzteile, Zubehör und Verbrauchsmaterialien.

Die von der Gesellschaft entwickelten, produzierten und vertriebenen Anlagen nutzen die Technik des selektiven Laserschmelzens: Am Anfang des additiven Fertigungsprozesses steht ein am Computer erstelltes 3D-Modell des zu fertigenden Objekts. Dieses Objekt wird mithilfe von einem oder mehreren gleichzeitig arbeitenden Laserstrahlen in einem metallischen Pulverbett schichtweise verschmolzen. Auf diese Weise gefertigte Bauteile genügen hohen Anforderungen an Stabilität, Oberflächenstruktur oder Biokompatibilität – je nach Einsatzgebiet sind unterschiedliche Anforderungen vorrangig.

Die Kunden der Gesellschaft stammen aus unterschiedlichen Industriebereichen, darunter die Luft- und Raumfahrt, der Automobil-, Werkzeug- und Maschinenbau, die Medizintechnik sowie der Energiesektor. Bei den Kunden für SLM-Maschinen lässt sich zwischen Auftragsfertigern und Endkunden unterscheiden. Die Zielmärkte von SLM sind neben Europa (einschließlich Deutschland) die Regionen Nordamerika und Asia-Pacific.

Die Produktpalette umfasst derzeit sechs Anlagen, die SLM®125, die SLM®280 2.0, die SLM®280 Produktionsserie, die SLM®500, die SLM®800 und die jüngst eingeführte NXG XII 600, die sich hauptsächlich nach Größe der Baukammer sowie der Anzahl der verbaubaren Laser unterscheiden. Die Anlagen ermöglichen die direkte Fertigung hochkomplexer Metallbauteile aus einer Vielzahl von Ursprungsmaterialien wie Aluminium, Titan, Kobald-Chrom, Inconel, Werkzeug- oder Edelstahl sowie Superlegierungen und sind in der Lage, nahezu jede Art von schmelzbaren Legierungen zu einem fertigen Produkt zu verarbeiten. Die Anlagen werden ständig weiterentwickelt und mit neuen Funktionen ausgestattet. Die NXG XII 600 ist eine völlig neue, mit zwölf Lasern ausgestattete Anlage, die mit einem deutlich größeren Bauraum im Vergleich zu der SLM®800, der bis dahin größten Anlage des SLM-Produktportfolio, in der Lage ist, ein hohes Produktionsniveau zu erreichen, und ist das erste System, das eine Großserienproduktion mit der Technologie der additiven Metallfertigung ermöglicht.

Der konsolidierte Umsatz der SLM-Gruppe im Geschäftsjahr 2021 betrug TEUR 75.115 (2020: TEUR 61.759). Das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2021 betrug TEUR -20.375 (2020: TEUR -30.252). Zum 31. Dezember 2021 hatte SLM-Gruppe 488 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

## **V. Informationen zum Übernahmeangebot**

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Ziffer II.6 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten SLM-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbedingungen verlassen.

## **1. Durchführung des Übernahmeangebots**

Das Übernahmeangebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb der SLM-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Laut Angebotsunterlage unterliegt das Übernahmeangebot ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Übernahmeangebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“) sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten.

Obwohl die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der deutschen Angebotsunterlage veröffentlicht hat, ist nach den Angaben der Bieterin allein die deutsche Angebotsunterlage verbindlich. Die BaFin hat nach Angaben der Bieterin nur die deutsche Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung gestattet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

## **2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. September 2022 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) abrufbar.

## **3. Annahme des Angebots außerhalb bestimmter Rechtsordnungen**

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage kann das Übernahmeangebot von allen in- und ausländischen SLM-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann.

SLM-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, und das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird von der Bieterin empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG übernehmen nach Angaben der Bieterin Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Außerdem übernehmen weder die SLM noch Vorstand und Aufsichtsrat eine solche Gewähr. Für weitere Informationen für U.S.-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, wird auf Ziffer II.2 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat heben hervor, dass die Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen aufgrund möglicher Verstöße gegen ausländische Anlegerschutzgesetze in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage in Deutschland oder im Ausland mit Schwierigkeiten behaftet sein könnte, da die Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht unterliegt.

#### **4. Darlegungen der Bieterin zu den Hintergründen des Übernahmeangebots**

Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots ist laut Angebotsunterlage, die Gesellschaft und ihren Vorstand bei der Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie zu unterstützen. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Hintergründen des Übernahmeangebots wird auf Ziffer 8 der Angebotsunterlage sowie auf Ziffer VII dieser Stellungnahme verwiesen.

#### **5. Wesentlicher Inhalt des Übernahmeangebots**

##### **5.1 Gegenstand des Angebots, Angebotspreis**

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage allen SLM-Aktionären an, ihre SLM-Aktien (ISIN DE000A111338 und ISIN DE000A289BJ8) einschließlich der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu einem Angebotspreis von

**EUR 20,00 je SLM-Aktie**

zu erwerben. Das Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über SLM gerichtet und damit ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot im Sinne des WpÜG.

##### **5.2 Annahmefristen**

Die Frist zur Annahme des Angebots (die „**Annahmefrist**“) hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. September 2022 begonnen und endet vorbehaltlich möglicher gesetzlicher Verlängerungen am 1. November 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Fälle einer gesetzlichen Verlängerung der Annahmefrist sind in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG endet zwei Wochen nach Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“). Nach Angaben der Bieterin wird die Weitere Annahmefrist – vorbehaltlich einer möglichen gesetzlichen Verlängerung der Annahmefrist – voraussichtlich am 5. November 2022 beginnen und voraussichtlich am 18. November 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Die Weitere Annahmefrist gilt nicht, wenn eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese Vollzugsbedingung nicht zuvor wirksam verzichtet wurde. Nach dem Ende der Annahmefrist steht das Angebot nur noch unter den Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (außenwirtschaftsrechtliche Freigabe).

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, die Bieterin hält nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft. In diesem Fall könnten SLM-Aktionäre, die das Angebot noch nicht angenommen haben, das Angebot aufgrund des Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (vgl. Abschnitt 16(g) der Angebotsunterlage und Ziffer V.5.3 dieser Stellungnahme).

Börsennotierte SLM-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot in der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde und die rechtzeitig in die ISIN DE000A31C4B0 umgebucht worden sind, werden im Folgenden als die „**Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien**“ bezeichnet.

Nicht Börsennotierte SLM-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot in der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde und die rechtzeitig in die ISIN DE000A31C4G9 umgebucht worden sind, werden im Folgenden als die „**Zum Verkauf Eingereichten Nicht Börsennotierten SLM-Aktien**“ bezeichnet.

### 5.3 Andienungsrecht für SLM-Aktionäre

Sofern die Summe der von der Bieterin gehaltenen SLM-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden SLM-Aktien beträgt, haben SLM-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht, für die von ihnen gehaltenen SLM-Aktien zu, welches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen ist. Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts werden unter den Abschnitten 16(g) der Angebotsunterlage näher beschrieben.

#### 5.4 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage ist beabsichtigt, einen Handel der Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A31C4B0 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzurichten. Der Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien ist zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme wie in der Angebotsunterlage angekündigt eingerichtet worden. Der Handel der Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird nach den Angaben der Bieterin voraussichtlich nicht mehr fortgeführt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage eingetreten sind oder vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages.

Börsennotierte SLM-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A111338 gehandelt.

Es ist ausweislich Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, für die Nicht Börsennotierten SLM-Aktien (ISIN DE000A289BJ8) oder die Zum Verkauf Eingereichten Nicht Börsennotierten SLM-Aktien (ISIN DE000A31C4G9) die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen.

#### 5.5 Stand behördlicher Genehmigungsverfahren

Ausweislich Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bedarf die Transaktion außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben in der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich sowie Frankreich (siehe nachstehend V.5.5.a bis V.5.5.c). Um Unsicherheiten zu vermeiden, die sich aus der Möglichkeit staatlicher Behörden ergeben, die Transaktion gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften zur nationalen Sicherheit und zu ausländischen Investitionen zur Überprüfung und Untersuchung aufzugreifen, ist die Transaktion zudem in den Vereinigten Staaten und Kanada anzumelden (siehe nachstehend V.5.5.d und V.5.5.e dieser Stellungnahme).

Die Bieterin ist laut Angebotsunterlage der Ansicht, dass im Hinblick auf die Transaktion keine weiteren Verpflichtungen bestehen, vor Vollzug Freigaben im Rahmen von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuholen. Sie wird angabegemäß aber zusätzliche Anmeldungen für außenwirtschaftsrechtliche Freigaben in dem für den Vollzug des Übernahmeangebots rechtlich erforderlichen Umfang vornehmen, soweit diese nach anderen anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften für den Vollzug des Übernahmeangebots rechtlich erforderlich sind.

Die Bieterin strebt laut Angebotsunterlage den Abschluss der notwendigen außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren im ersten Quartal 2023 an. Da es sich bei der Technologie der Gesellschaft um eine sogenannte Zukunfts- und Schlüsseltechnologie handelt und erst geringe Erfahrungswerte mit den teilweise neuen außenwirtschaftsrechtlichen Freigabeverfahren vorliegen, können nach Angabe der

Bieterin langwierige Verfahrensdauern aufgrund der teilweise langen Prüffristen nicht ausgeschlossen werden. Sie weist darauf hin, dass daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auch noch keine verbindlichen Prognosen über den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verfahren abgegeben werden können.

a. Bundesrepublik Deutschland

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage unterliegt der geplante Erwerb der SLM-Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots den deutschen Regelungen zur Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß § 5 Abs. 2 (und ggf. Abs. 3) Außenwirtschaftsgesetz („AWG“) und §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) und ist jedenfalls gemäß § 55a Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 21 AWV beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) anmeldepflichtig.

Die Bieterin hat die Transaktion nach ihren Angaben in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage am 5. September 2022 gemäß § 55a Abs. 4 AWV und höchstvorsorglich auch gemäß § 60 Abs. 3 AWV gemeldet.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage kann das BMWK die Transaktion gemäß § 58a Abs. 1 AWV und § 61 AWV freigeben. Die Freigabe gilt gemäß § 58a Abs. 2 AWV sowie § 61 AWV, jeweils in Verbindung mit § 14a Abs. 1 und 3 AWG, als erteilt, wenn das BMWK innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Meldung kein formelles Prüfverfahren gemäß § 55 AWV bzw. § 60 AWV eingeleitet hat. Das BMWK kann gemäß § 55 AWV bzw. § 60 AWV nach eigenem Ermessen innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach dem WpÜG ein formelles Prüfverfahren einleiten. Sofern das BMWK ein formelles Prüfverfahren eröffnet, hat es nach Erhalt der vollständigen für das formelle Prüfverfahren notwendigen Unterlagen vier Monate Zeit (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen in bestimmten Fällen), um zu entscheiden, ob es die Transaktion freigibt, die Transaktion untersagt oder entweder Anordnungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse (§ 59 AWV) oder um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten (§ 62 AWV), erlässt.

b. Vereinigtes Königreich

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(b) der Angebotsunterlage fällt die Transaktion in den Anwendungsbereich des Investitionskontrollregimes des Vereinigten Königreichs und unterliegt nach Einschätzung der Bieterin der Meldepflicht nach dem National Security and Investment Act 2021 und bedarf folglich der Freigabe durch den UK Secretary of State for Business, Energy and Industrial Strategy (der „**Secretary of State**“)

Die Bieterin hat die verpflichtende Anmeldung nach ihren Angaben in Ziffer 11.1(b) der Angebotsunterlage am 9. September 2022 bei dem UK Department for Business, Energy and Industrial Strategy eingereicht.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(b) der Angebotsunterlage hat der Secretary of State nach Einreichung der verpflichtenden Anmeldung beim UK Department for Business, Energy and Industrial Strategy 30 Werktage (nach Maßgabe vor Ort geltender Gesetze) nach Annahme der Anmeldung Zeit, um die Transaktion entweder zu genehmigen oder zur weiteren Prüfung anzunehmen. Für den Fall, dass der Secretary of State die Transaktion zur weiteren Prüfung annimmt, kann die Prüfung bis zu weitere 30 Werktage (nach Maßgabe vor Ort geltender Gesetze) dauern und um 45 Werktage (nach Maßgabe vor Ort geltender Gesetze) verlängert werden (weitere Verlängerungen sind möglich, z.B. mit Zustimmung der Parteien, wenn mehr Zeit für den Abschluss von Verhandlungen über Abhilfemaßnahmen benötigt wird). Nach Abschluss der Prüfung wird der Secretary of State die Transaktion entweder mit oder ohne Abhilfemaßnahmen freigeben oder untersagen.

#### c. Frankreich

Der Vollzug der Transaktion unterliegt laut Ziffer 11.1(c) der Angebotsunterlage nach Einschätzung der Bieterin der vorherigen Freigabe durch das französische Wirtschaftsministerium (*Ministère de l'Économie, des Finances et la Souveraineté industrielle et numérique*, „MEFS“) in Anwendung des französischen Systems zur Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß Artikel L.151-3 und R. 151-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier* – „CMF“).

Die Bieterin hat die Transaktion gemäß ihren Angaben in Ziffer 11.1(c) der Angebotsunterlage am 13. September 2022 beim MEFS angemeldet.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(c) der Angebotsunterlage kann das MEFS innerhalb von 30 Werktagen nach Einreichung des Antrags auf Freigabe der Transaktion (nach Maßgabe vor Ort geltender Gesetze) ab dem Datum, an dem der Antrag vom MEFS als vollständig betrachtet wird, entscheiden, dass (i) die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich des CMF fällt, oder (ii) die Transaktion in den Anwendungsbereich des CMF fällt und ohne Auflagen genehmigt wird, oder (iii) die Transaktion in den Anwendungsbereich des CMF fällt und eine weitere Prüfung erforderlich ist. Sollte das MEFS eine solche weitere Prüfung für erforderlich halten, kann es innerhalb von 45 Werktagen (nach Maßgabe vor Ort geltender Gesetze) entscheiden, (i) die Transaktion zu genehmigen (gegebenenfalls vorbehaltlich von Verpflichtungszusagen des Bieters) oder (ii) die Freigabe der Transaktion zu verweigern.

#### d. Vereinigte Staaten

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(d) der Angebotsunterlage hat sie weiterhin, um Unsicherheiten zu vermeiden, die sich aus der Möglichkeit staatlicher Behörden ergeben, die Transaktion gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften zur nationalen Sicherheit und zu ausländischen Investitionen zur Überprüfung und Untersuchung aufzugreifen, am 9. September 2022 einen Entwurf einer

Anmeldung beim Ausschuss für Auslandsinvestitionen in den Vereinigten Staaten (*Committee on Foreign Investment in the United States* – „**CFIUS**“) eingereicht und beabsichtigt, nach Klärung der von CFIUS zu diesem Entwurf erhaltenen Fragen und Kommentare eine endgültige Anmeldung beim CFIUS einzureichen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(d) der Angebotsunterlage beginnt eine Prüfungsfrist von 45 Kalendertagen, sobald die endgültige Anmeldung beim CFIUS förmlich angenommen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann das CFIUS die Transaktion entweder genehmigen oder eine zweite Frist von 45 Kalendertagen (die sogenannte „Untersuchungsfrist“) einleiten. Am Ende der Untersuchungsfrist wird CFIUS die Transaktion entweder mit oder ohne Auflagen genehmigen oder die Angelegenheit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Entscheidung vorlegen.

#### e. Kanada

Um Unsicherheiten zu vermeiden, die sich aus der Möglichkeit staatlicher Behörden ergeben, die Transaktion gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften zur nationalen Sicherheit und zu ausländischen Investitionen zur Überprüfung und Untersuchung aufzugreifen, hat die Bieterin die Transaktion laut Ziffer 11.1(e) der Angebotsunterlage zudem am 9. September 2022 gemäß Paragraph 11(b) des Investment Canada Act („**ICA**“) beim Canadian Minister of Innovation, Science and Industry („**CMISI**“) angemeldet.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1(e) der Angebotsunterlage hat der CMISI nach der Bestätigung, dass die Anmeldung vollständig ist 45 Kalendertage Zeit, um der Bieterin mitzuteilen, dass der Erwerb des kanadischen Unternehmens Gegenstand einer Anordnung zur Überprüfung der nationalen Sicherheit ist oder sein kann. Läuft die Frist von 45 Kalendertagen ab, ohne dass die Bieterin eine entsprechende Mitteilung erhält, kann der CMISI keine Anordnung im Zusammenhang mit der Transaktion erlassen. Erhält die Bieterin die entsprechende Mitteilung innerhalb der Frist von 45 Kalendertagen, ist der Erwerb des kanadischen Unternehmens so lange untersagt, bis die nationale Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist oder formell eingestellt wurde. Im Falle einer nationalen Sicherheitsüberprüfung kann der gesamte Prüfungszeitraum bis zu 200 Kalendertage oder mit Zustimmung der Bieterin auch länger dauern. Die kanadische Regierung kann in dem Fall, dass eine nationale Sicherheitsüberprüfung begonnen aber nicht fortgesetzt wurde, alle Anordnungen treffen, die sie zum Schutz der nationalen Sicherheit Kanadas als ratsam erachtet, wenn festgestellt wird, dass die Transaktion die nationale Sicherheit beeinträchtigen würde.

#### 5.6 Vollzugsbedingungen und Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage stehen der Vollzug des Übernahmeangebots der Bieterin und die durch dessen Annahme mit den SLM-Aktionären zustande gekommenen Verträge unter verschiedenen in Ziffer 12.1.1 bis 12.1.3 der Angebotsunterlage aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“). Den Aktionären wird daher empfohlen, auch die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 12 der Angebotsunterlage sorgsam zu lesen. Die Vollzugsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- (i) Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 1. November 2023 in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, den Vereinigten Staaten sowie Kanada (vgl. dazu (vgl. dazu Ziffer 11.1 Angebotsunterlage und Ziffer V.5.5 dieser Stellungnahme),
- (ii) Keine Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist, sofern diese Kapitalmaßnahmen nicht ausschließlich unter Beteiligung der Bieterin und/oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder infolge der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen durchgeführt werden (vgl. dazu Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage), und
- (iii) Keine Insolvenz der SLM zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist (vgl. dazu Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage).

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sind zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme Umstände aus der Sphäre der Gesellschaft bekannt, die zu einem Nichteintritt der in Ziffer 12.1.1 bis 12.1.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen führen könnten.

Die Bieterin hat sich in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage das Recht vorbehalten, soweit zulässig, auf sämtliche oder einzelne Vollzugsbedingungen – soweit nach den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage rechtlich zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu verzichten. Im Fall (i) eines Verzichts auf eine Angebotsbedingung und (ii) der Veröffentlichung dieses Verzichts innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist von Gesetzes wegen um zwei Wochen, also bis zum 15. November 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Ein Verzicht auf eine Vollzugsbedingung ist nur insoweit möglich, als die entsprechende Vollzugsbedingung nicht vorher endgültig ausgefallen ist. Verzichtet die Bieterin wirksam auf eine Vollzugsbedingung, steht dies dem Eintritt der betreffenden Vollzugsbedingung gleich.

Zum Ausfall der Angebotsbedingungen führt die Bieterin in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage aus:

*Wenn die in Ziffer 12.1 [der Angebotsunterlage] genannten Vollzugsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam und werden nicht vollzogen (aufschiebende Bedingungen), und es findet eine Rückabwicklung gemäß Ziffer 13.9 [der Angebotsunterlage] statt.*

Vorstand und Aufsichtsrat verstehen diese Ausführungen der Bieterin dahingehend, dass die in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben) genannten Angebotsbedingungen nicht zwingend bis zum Ende der Annahmefrist vorliegen müssen, sondern nur im Fall einer Nichterteilung der jeweiligen außenwirtschaftlichen Freigabe bis einschließlich 1. November 2023 endgültig ausfallen können.

Dementsprechend ist das Angebot auch dann weiterhin wirksam, wenn (i) die außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben bis zum Ende der Annahmefrist (noch) nicht vorliegen und (ii) die Transaktion bis dahin auch nicht von einer der in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage genannten Behörden ausdrücklich untersagt wurde.

Erlischt das Angebot, werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht wirksam und nicht vollzogen (aufschiebende Bedingung); eingelieferte SLM-Aktien werden zurückgewährt. Details der Rückabwicklung sind in Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage geschildert. Die Rückabwicklung soll für die SLM-Aktionäre, die ihre Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich kostenfrei sein. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern und/oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind allerdings von den betreffenden SLM-Aktionären selbst zu tragen.

Die Bieterin wird ausweislich Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage unverzüglich im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) und im Bundesanzeiger bekannt machen, falls eine Vollzugsbedingung eingetreten ist sowie im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekannt machen, welche Vollzugsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Sie wird den Angaben in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage zufolge des Weiteren im Internet unter [www.dm-offer.com](http://www.dm-offer.com) und im Bundesanzeiger (i) den Verzicht auf Vollzugsbedingungen, wobei ein solcher Verzicht spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist erklärt werden muss, (ii) die Tatsache, dass alle Vollzugsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, und (iii) den Fall, dass eine Vollzugsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekannt machen.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden SLM-Aktionäre können sich aufgrund der durchzuführenden außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren (vgl. dazu Ziffern 11 und 12.1.1 der Angebotsunterlage und Ziffer V.5.5 dieser Stellungnahme) bis spätestens zum fünften Bankarbeitstag nach dem 1. November 2023, d.h. dem 8. November 2023, verzögern bzw. ganz entfallen. Soweit Vollzugsbedingungen nicht vorher endgültig ausgefallen sind und nicht vorab wirksam auf sie verzichtet worden ist, erlischt das Angebot bei Nichteintritt der Vollzugsbedingungen spätestens mit Ablauf des 1. November 2023.

## 5.7 Anwendbares Recht

Ausweislich Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den SLM-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

## 5.8 Veröffentlichungen

Die Bieterin hat in Ziffer 21 der Angebotsunterlage beschrieben, dass unter anderem auch die sich aus den zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl eingereicherter Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet und (ii) zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterin täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlichen.

## 5.9 Annahme und Abwicklung des Angebots

In Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin die Modalitäten für Annahme und Abwicklung des Angebots. Den SLM-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 13 der Angebotsunterlage sorgsam zu lesen.

## 6. Finanzierung des Übernahmeangebots

### 6.1 Maximale Angebotskosten

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 14 der Angebotsunterlage ist die Finanzierung der maximal möglichen Gesamtkosten des Übernahmeangebots in Höhe von ca. EUR 591.791.380,00, die sich aus den Kosten zur Deckung des Gesamtbetrags des Angebotspreises für alle zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen SLM-Aktien und Wandlungsaktien, die aus den Wandelschuldverschreibungen 2026 entstehen können, sowie voraussichtlichen Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 15.000.000,00 (die „**Angebotskosten**“) zusammensetzt, sichergestellt.

### 6.2 Finanzierungsmaßnahmen

Nach der Angebotsunterlage hat die Bieterin die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Nikon hat sich am 9. September 2022 in der Form eines Equity Commitment Letters („**ECL**“) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Betrag in Höhe von insgesamt bis zu EUR 591.791.380,00 in Form von Eigenkapital oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot und dem Anleiheangebot erfüllen kann (die „**Eigenkapitalzusage**“). Nikon wird die Eigenkapitalzusage zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots erfüllen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist der ECL weder gekündigt worden noch hat die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des ECL vorliegen könnten. Die Bieterin verfügt daher über einen den Angebotskosten entsprechenden Gesamtbetrag, der für die Zahlung der Angebotskosten verwendet werden kann.

Ausweislich den Angaben in der Angebotsunterlage verfügt Nikon über ausreichende finanzielle Mittel, um seine Verpflichtungen gegenüber der Bieterin zu erfüllen. Zum 30. Juni 2022 verfügte Nikon über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von JPY 367 Mrd. (dies entspricht EUR 2,6 Mrd., berechnet auf der Grundlage eines Wechselkurses von JPY 1,00 = EUR 0,00719 (Wechselkurs (Interbank) zum 1. September 2022 von der Website [www.oanda.com](http://www.oanda.com), der „**Wechselkurs September 2022**“).

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage weiterhin angegeben, dass MUFG Bank, Ltd. (als Darlehensgeber) und Nikon (als Darlehensnehmer) am 31. August 2022 einen Kreditvertrag abgeschlossen haben, um die Finanzierung des Angebots sicherzustellen. Nach diesem Kreditvertrag ist Nikon berechtigt, einen Gesamtbetrag von JPY 150.000.000.000,00 (entspricht ca. EUR 1.078.500.000,00, berechnet auf der Grundlage des Wechselkurses September 2022, zur Finanzierung der Transaktion in Anspruch zu nehmen (die „**Darlehensfazilität**“). Die Darlehensfazilität hat eine Laufzeit, die länger ist als der spätestmögliche Abwicklungstermin des Angebots. Der Zinssatz für die im Rahmen der Darlehensfazilität in Anspruch genommenen Mittel ist der TIBOR in japanischen Yen für den Zeitraum, der dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum entspricht, zuzüglich einer Marge von 0,17500 % p.a.

Weder die Bieterin noch Nikon haben ausweislich der Angebotsunterlage Grund zu der Annahme, dass (i) die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Darlehensfazilität nicht erfüllt werden, wenn die Inanspruchnahme der Darlehensfazilität für die Zahlung aller oder eines Teils der Angebotskosten erforderlich ist, und (ii) Nikon die Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin nicht erfüllen wird (unabhängig davon, ob diese aus der Inanspruchnahme der Darlehensfazilität oder anderen Quellen bedient wird). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Darlehensfazilität ausweislich der Angebotsunterlage weder gekündigt worden noch haben die Bieterin oder Nikon Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung der Darlehensfazilität vorliegen könnten.

Die Inanspruchnahme der Darlehensfazilität kann ausweislich der Angebotsunterlage nach derzeitigem Planungsstand variieren, insbesondere in Abhängigkeit von der Annahmeerquote des Angebots. Die Darlehensfazilität kann vollständig oder nur in Teilen (zusätzlich oder anstelle von Finanzmitteln von Nikon) in Anspruch genommen werden, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, die mit dem Vollzug der Transaktion verbundenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es ist derzeit geplant, die Finanzmittel von Nikon weitgehend auszuschöpfen, bevor Mittel aus der Darlehensfazilität in Anspruch genommen werden. Dies gewährleistet auch bei hohen Annahmeerquoten einen hohen Eigenkapitalanteil an der Gesamtfinanzierung.

Die Bieterin hat somit nach eigenen Angaben die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum entsprechenden Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

### 6.3 Finanzierungsbestätigung

Die Morgan Stanley Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigelegt ist.

Darin bestätigt die Morgan Stanley Europe SE, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Geldmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung zu zweifeln.

### 6.4 Würdigung der vom Bieter getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe der maximalen Angebotskosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

## 7. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten in Bezug auf die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die Rücktrittsrechte im Rahmen des Übernahmeangebots) werden die SLM-Aktionäre auf die Ausführungen in den Ziffern 1 bis 5 sowie 13 bis 17 der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die Stellungnahme daher im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden sollte. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jedem SLM-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

## VI. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)

Die Bieterin bietet nach Ziffer 4 der Angebotsunterlage als Gegenleistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG eine Geldleistung, den Angebotspreis, in Höhe von EUR 20,00 je SLM-Aktie an.

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis für finanziell angemessen.

## 1. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu beurteilen, erfüllt der Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 je SLM-Aktie die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung über den gesetzlichen Mindestpreis, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bemisst:

### 1.1 Börsenkurs

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“), welche die Bieterin am 2. September 2022 veröffentlicht hat. Der von der BaFin bestimmte, und der Bieterin von der BaFin angabegemäß mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung zum 1. September 2022 betrug ausweislich Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage EUR 10,94 je Börsennotierter SLM-Aktie. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 9,06 bzw. rund 82,82 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs und entspricht dieser gesetzlichen Vorgabe.

### 1.2 Vorerwerbe; Wertpapiergeschäfte der Bieterin

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG muss die Gegenleistung bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß den §§ 29 ff. WpÜG weiterhin mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 30. September 2022 für den Erwerb von SLM-Aktien (oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von SLM-Aktien berechtigen) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. September 2022 SLM-Aktien erworben oder ist Vereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG eingegangen, aufgrund derer die Übereignung von SLM-Aktien verlangt werden kann, wobei die höchste Gegenleistung EUR 20,00 je SLM-Aktie betrug (siehe hierzu auch Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage).

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung als Gegenleistung für die SLM-Aktien mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 20,00 je SLM-Aktie. Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis je SLM-Aktie entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung.

### 1.3 Parallelerwerbe

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage, wird sie, soweit dies nicht in der Angebotsunterlage, insbesondere in Ziffer 6.7, offengelegt wurde oder nach den anwendbaren Bestimmungen, einschließlich des Exchange Act, zulässig ist, während des Angebots weder direkt noch indirekt SLM-Aktien außerhalb des Angebots, börslich oder außerbörslich, erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Kenntnis von beabsichtigten Parallelerwerben der Bieterin.

Sollten die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG SLM-Aktien erwerben und hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, erhöht sich die den SLM-Aktionären geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.

## **2. Bewertung des Angebotspreises durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat haben unabhängig voneinander die Angemessenheit der für die SLM-Aktien angebotenen Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises je SLM-Aktie unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie- und Finanzplanung der Gesellschaft, des aktuellen Kurses der SLM-Aktien, der historischen Kursentwicklung der SLM-Aktien, der von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichten Kursziele sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters Citi sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Der Angebotspreis beträgt laut Angebotsunterlage EUR 20,00 je SLM-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat werden in der folgenden Bewertung die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises beurteilen.

### 2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die historischen Börsenkurse der SLM-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Die Börsennotierten SLM-Aktien (ISIN DE000A111338) sind zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Börsennotierte SLM-Aktien können außerdem in verschiedenen elektronischen Handelssystemen sowie zusätzlich im Freiverkehr an weiteren deutschen Börsenplätzen gehandelt werden (vgl. Ziffer IV.1 dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass historische Börsenkurse der Börsennotierten SLM-Aktie ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung darstellen.

Der Schlusskurs der Börsennotierten SLM-Aktie im XETRA Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 1. September 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 2. September 2022, betrug EUR 11,40.<sup>1</sup> Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 8,60 bzw. rund 75,44 % auf diesen Kurs.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 enthält eine Prämie in Höhe von EUR 9,06 bzw. rund 82,82 % auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, der EUR 10,94 betrug.

Weiterhin enthält der Angebotspreis nach Angabe in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage eine Prämie von EUR 9,11 oder 83,7 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Börsennotierten SLM-Aktien im XETRA Handel der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 10,89 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 1. September 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 2. September 2022.

## 2.2 Kursziele

Vorstand und Aufsichtsrat haben verfügbare Kursziele analysiert, die Finanzanalysten nach Veröffentlichung der Finanzzahlen für das erste Halbjahr 2022 aber vor dem 1. September 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, veröffentlicht haben, und die auch in Ziffer 10.2.2 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Vor dem 2. September 2022 verfolgten Finanzanalysten die Entwicklungen bei der Gesellschaft. Der Durchschnitt, der von den Finanzanalysten vor dem 2. September 2022 veröffentlichten Kursziele, betrug EUR 17,24 wobei Kursziele ausgeschlossen wurden, die zu diesem Zeitpunkt älter als drei Monate waren.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/slm-solutions-group-ag/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>.

Finanzanalyst	Veröffentlichungsdatum	Kursziel
Jefferies	31. August 2022	EUR 14,00
Lake Street Capital Markets	19. August 2022	USD 18,00
Kepler Cheuvreux	18. August 2022	EUR 17,00
Deutsche Bank	18. August 2022	EUR 20,00

Bezogen auf den Durchschnittswert dieser Analystenkursziele von EUR 17,24 je Börsennotierter SLM-Aktie enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 einen Aufschlag von EUR 2,76 je Börsennotierter SLM-Aktie bzw. rund 16 %.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts aktuelle Börsenkurs geschätzt. Dass der Angebotspreis über dem Mittelwert des 12-Monats-Kursziels der Analysten liegt, ist ein Beleg dafür, dass das Angebot für die SLM-Aktionäre attraktiv ist, da es ihnen schon heute eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung bietet.

### 2.3 Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat Citi als ihren Finanzberater beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit des als Gegenleistung je in das Angebot eingelieferte SLM-Aktie zu zahlenden Angebotspreises aus finanzieller Sicht (sogenannte „**Fairness Opinion**“) zu erstellen. Die an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion von Citi ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt. Die Fairness Opinion dient dazu, Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen. Citi hat die von ihr durchgeführte, der Fairness Opinion zugrundeliegende Analyse dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 11. Oktober 2022 übermittelt und erläutert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst und diese eingehend mit Vertretern von Citi erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiterhin darauf hin, dass die Fairness Opinion von Citi unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht.

In ihrer Analyse gelangt Citi zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, der Angebotspreis der Bieterin von EUR 20,00 je SLM-Aktie zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fairness Opinion aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Citi die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der

Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der im Rahmen des Angebots für die eingelieferten SLM-Aktien zu zahlenden Gegenleistung für die SLM-Aktionäre abgegeben hat.

In der Fairness Opinion hat Citi unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analyse durch Citi durchgeführt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Fairness Opinion und ihres Ergebnisses die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist.

Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Darstellung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung sowie von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung auf Basis des den SLM-Aktionären angebotenen Angebotspreises dient. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der SLM-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der SLM-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von Citi zur Beifügung der Fairness Opinion als Anhang zu der Begründeten Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der SLM-Aktionäre) gestattet, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder Rechte daraus herzuleiten. Weder Citi noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die Fairness Opinion nicht an die SLM-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die SLM-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar.

Citi ist im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Für die von Citi in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen und die Erstellung der Fairness Opinion erhält Citi von SLM ein Honorar. Möglicherweise wird Citi auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft, der Bieterin, deren Gesellschaftern sowie mit den vorgenannten Unternehmen verbundenen Unternehmen gegen entsprechendes Honorar erbringen, wie sie dies gegenüber einzelnen der vorgenannten Unternehmen auch in der Vergangenheit getan hat und derzeit tut.

Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Citi angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

## 2.4 Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen und im Hinblick auf die Fairness Opinion von Citi, deren Annahmen und Analysen soweit möglich von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander überprüft wurden und deren Wertungen sich Vorstand und Aufsichtsrat zu eigen machen, halten Vorstand und Aufsichtsrat jeweils nach eingehender unternehmensinterner Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung sämtlicher Gesamtumstände den Angebotspreis insbesondere aus den folgenden Gründen für finanziell angemessen:

- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung.
- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 enthält eine Prämie von EUR 8,60 bzw. rund 75,44 % auf den Schlusskurs der Börsennotierten SLM-Aktie im XETRA Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 1. September 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots.
- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 enthält eine Prämie in Höhe von EUR 9,06 bzw. rund 82,82 % auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, der EUR 10,94 betrug.
- Bezogen auf den Durchschnittswert der Analystenkursziele, die Finanzanalysten nach Veröffentlichung der Finanzzahlen für das erste Halbjahr 2022 aber vor dem 1. September 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 2. September 2022 für die Börsennotierte SLM-Aktie veröffentlicht haben, von EUR 17,24 je SLM-Aktie enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 20,00 einen Aufschlag von EUR 2,76 je SLM-Aktie bzw. rund 16 %.
- Die Bieterin hat bereits im Rahmen der Barkapitalerhöhung SLM-Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 20,00 entsprechenden Ausgabepreis erworben.
- Die von der Bieterin im Rahmen des parallel zum Übernahmeangebot laufenden Anleiheangebot für die Wandelschuldverschreibungen 2026 jeweils angebotene Gegenleistung entspricht jeweils dem Angebotspreis multipliziert mit der Anzahl der SLM-Aktien, in welche die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen 2026 wandelbar sind.
- Weiterhin hat sich die Bieterin in den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen hinsichtlich SLM-Aktien (Übernahmeangebot) und Wandelschuldverschreibungen 2026 (Anleiheangebot) rund 19.005.764 SLM-Aktien bzw. 61,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der SLM-Aktien, die aus der Wandlung aller Wandelschuldverschreibungen 2026 entstehen können), zu einem Preis gesichert, der dem Angebotspreis entspricht. Die freie Entscheidung der wesentlichen SLM-Aktionäre, das Angebot der Bieterin für ihre jeweiligen Beteiligungen zum Angebotspreis bzw. das Anleiheangebot zu der

darin angebotenen Gegenleistung anzunehmen, spricht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Angemessenheit des Angebotspreises.

- Die von Citi erstellte Fairness Opinion unterstützt die Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Angebotspreis der Bieterin, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion, für die SLM-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.
- Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises keine eigene Unternehmensbewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) vorgenommen haben.

## **VII. Von der Bieterin und Nikon mit dem Übernahmeangebot verfolgte Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für SLM, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von SLM (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG)**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8 die mit der Gesellschaft abgeschlossene Investitionsvereinbarung (vgl. dazu sogleich Ziffer VII.1 dieser Stellungnahme) und unter Ziffer 9 ihre Absichten im Hinblick auf SLM und die wesentlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für SLM, ihre Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft dargestellt.

Nach Aussage der Bieterin in der Angebotsunterlage sind die darin beschriebenen Absichten die gemeinsamen Absichten der Bieterin und von Nikon. Ausweislich der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch Nikon Absichten, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen. Die Bieterin weist darauf hin, dass die Absichten und Zusagen insbesondere auf der Investitionsvereinbarung (wie in Ziffer VII.1 dieser Stellungnahme definiert) beruhen und dass einige der Absichten der Bieterin auch als Verpflichtungen der Bieterin gegenüber SLM in der Investitionsvereinbarung vereinbart wurden.

### **1. Investitionsvereinbarung mit der Bieterin und Nikon; Hintergründe**

Nach Durchführung einer Due Diligence-Prüfung und ausführlichen Diskussionen zwischen der Gesellschaft auf der einen sowie der Bieterin und Nikon auf der anderen Seite, sowie nach intensiver Prüfung des Angebots der Bieterin, eine Investitionsvereinbarung abzuschließen und ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der Gesellschaft zu unterbreiten, sind Vorstand und Aufsichtsrat auf Grundlage der zum 2. September 2022 verfügbaren Informationen zu der Überzeugung gelangt, dass der Abschluss der Investitionsvereinbarung (wie nachstehend definiert) sowie das Übernahmeangebot der Bieterin im Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Stakeholder liegt.

Vor diesem Hintergrund schlossen die Gesellschaft, die Bieterin und Nikon am 2. September 2022 die Investitionsvereinbarung ab. Darin hielten die Gesellschaft, die Bieterin und Nikon die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots und die gegenseitigen Verpflichtungen, gemeinsamen Absichten und ihr gemeinsames Verständnis bezüglich des Angebots, der Strategie (siehe hierzu im Einzelnen Ziffern VII.1.1 und VII.2 dieser Stellungnahme), der zukünftigen Corporate Governance (siehe hierzu Ziffer VII.3 dieser Stellungnahme), möglichen Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Ziffern VII.4 und VII.5 dieser Stellungnahme), Arbeitnehmern, Standorte, Firma und Marken (siehe hierzu Ziffer VII.6 dieser Stellungnahme) der Gesellschaft fest.

### 1.1 Wirtschaftliche und strategische Grundlagen der Übernahme

Der in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebene wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots basiert auf der zwischen der Bieterin und der Gesellschaft im Rahmen der Investitionsvereinbarung getroffenen Abrede, dass die Bieterin die Gesellschaft und ihren Vorstand bei der Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie zu unterstützen. Die Unternehmensstrategie der SLM, wie sie auch nochmals in der Investitionsvereinbarung dokumentiert worden ist, umfasst die folgende Elemente:

- Ausbau und Erweiterung der Technologieführerschaft in der metallbasierten additiven Fertigung durch Investitionen in Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Universitäten, um die Technologie der SLM weiterzuentwickeln und sie für immer neue Anwendungen in allen Sektoren nutzbar zu machen;
- Beschleunigung der Einführung der Laser-Pulverbett-Fusionstechnologie bei Kunden aus verschiedenen Branchen, insbesondere aus der Luft- und Raumfahrt, der Rüstungsindustrie und der Automobilindustrie;
- ein integrierter Anbieter von Komplettlösungen im Bereich der additiven Fertigung zu werden und das fortlaufende Servicegeschäft sowie angrenzende Geschäftsbereiche wie Metallpulver auszubauen;
- Maximierung der Kundenzufriedenheit, durch Fokussierung auf die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen höchster Qualität und Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit Kunden; und
- die Erreichung einer Best-in-Class Operational Excellence durch die kontinuierliche Optimierung bestehender Prozesse oder die Einführung neuer Prozesse zur Steigerung der Effizienz.

### 1.2 Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Investitionsvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für den Erwerb aller SLM-Aktien mit der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargestellten Gegenleistung in bar und zu den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen abzugeben.

### 1.3 Unterstützung des Angebots

In der Investitionsvereinbarung hat sich die Gesellschaft verpflichtet, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat, vorbehaltlich geltenden Rechts, ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie der Treuepflicht, das Angebot und die Transaktion begrüßen und unterstützen. Des Weiteren haben Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zugestimmt, das Angebot in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu unterstützen, einschließlich den SLM-Aktionären die Annahme des Übernahmeangebots zu empfehlen, sowie selbst das Übernahmeangebot für alle etwaig von ihnen gehaltenen SLM-Aktien anzunehmen.

Ferner hat sich SLM verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Übernahmeangebot oder die Transaktion auswirken können, und insbesondere zugestimmt, kein öffentliches Angebot jeglicher Form seitens eines Dritten anzuregen, einschließlich eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 WpÜG.

Bestimmte Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat aus der Investitionsvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt ihrer Treuepflichten gemäß §§ 93 und 116 AktG sowie allen zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen und vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere werden Verpflichtungen des Vorstands und des Aufsichtsrats aus der Investitionsvereinbarung unter anderem dann ausgesetzt, wenn und sobald ein vollständig finanziertes, unaufgefordertes, öffentliches Übernahmeangebot oder die Absicht dazu im Sinne von § 10 WpÜG von einem Dritten im Sinne von § 22 WpÜG abgegeben wurde, das einen Angebotspreis vorsieht, der den Angebotspreis des Übernahmeangebots der Bieterin – anfänglich oder infolge von Erhöhungen der Gegenleistung unter dem konkurrierenden Angebot – um mehr als EUR 0,50 je SLM-Aktie übersteigt und auch im Übrigen nach treuepflichtgemäßer Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorteilhafter ist, also unter Berücksichtigung aller Angebotsbestandteile im Wesentlichen ähnliche oder vorteilhaftere Bedingungen als das Übernahmeangebot der Bieterin aufweist („**Qualifiziertes Angebot**“). Die entsprechenden Verpflichtungen des Vorstands und des Aufsichtsrats aus der Investitionsvereinbarung leben jedoch wieder auf, wenn und sobald die Bieterin ihren Angebotspreis innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen, mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, an denen Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Tokio, Japan, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, nach dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für ein solches Qualifiziertes Angebot entsprechend erhöht hat, sodass dieser dem Angebotspreis des Qualifizierten Angebots entspricht.

### 1.4 Zusicherungen der Gesellschaft

Die Investitionsvereinbarung basiert auf dem Verständnis, dass die SLM-Gruppe bis zum Vollzug des Übernahmeangebots ihre Geschäfte im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und in jedem Fall in angemessener und umsichtiger Weise fortsetzen wird. Insoweit hat sich die Gesellschaft in der Investitionsvereinbarung vorbehaltlich der

Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Angebot oder die Transaktion auswirken könnten.

#### 1.5 Zusammenarbeit

Die Parteien der Investitionsvereinbarung haben sich verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzuarbeiten, um die Transaktion zu unterstützen und sich gegenseitig über alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Angebot und der Transaktion zu informieren. Insbesondere haben die Parteien der Investitionsvereinbarung vereinbart, soweit rechtlich zulässig, in jeder Hinsicht bei der Vorbereitung von Anträgen und im Zusammenhang mit Anträgen, Ermittlungen oder Untersuchungen zusammenzuarbeiten, um die Freigabe der zuständigen Behörden für Investitionskontrolle in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Kanada (siehe Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage und Ziffer V.5.5 dieser Stellungnahme) zu erhalten, damit die Transaktion spätestens zwölf (12) Monate nach dem Ende der Annahmefrist vollzogen werden kann.

#### 1.6 Weitere Regelungen

Darüber hinaus enthält die Investitionsvereinbarung weitere Regelungen zu der zukünftigen Corporate Governance, möglichen Strukturmaßnahmen, den Arbeitnehmern, Standorten, der Firma und den Marken der Gesellschaft. Der Inhalt dieser Regelungen wird im Einzelnen in Ziffern VII.2 bis VII.6 dieser Stellungnahme beschrieben und von Vorstand und Aufsichtsrat bewertet.

#### 1.7 Laufzeit

Die Investitionsvereinbarung hat eine feste Laufzeit von drei (3) Jahren ab dem Tag ihres Abschlusses und räumt jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

## **2. Unternehmensstrategie von SLM und Synergien**

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 9.1. der Angebotsunterlage erkennen die Bieterin und Nikon an, dass die Gesellschaft (wie in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage und Ziffer VII.1.1) eine klar definierte und erfolgreiche Unternehmensstrategie verfolgt, welche die Bieterin und Nikon ebenso unterstützen wie deren Umsetzung durch die Gesellschaft und ihren Vorstand.

Über die Wiedergabe der Regelung der Investitionsvereinbarung hinaus, wonach die Bieterin die Gesellschaft und ihren Vorstand bei der Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie unterstützt, äußert die Bieterin in Abschnitt 8.1 der Angebotsunterlage ihre und Nikons Ansicht, dass die Transaktion die Fähigkeiten von Nikon im Bereich der digitalen Fertigung stärkt. Die digitale Fertigung ist nach den Angaben in der Angebotsunterlage ein Schwerpunktbereich in Nikons jüngstem, im April 2022 veröffentlichten Mittelfrist-Managementplan für die Geschäftsjahre 2022

bis 2025, in welchem Nikon die Bereiche Materialverarbeitung und Robot Vision als Hauptwachstumstreiber seines digitalen Fertigungsgeschäfts identifiziert hat. Den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge erwartet Nikon keine konkreten Kostensynergien aus der Übernahme der Gesellschaft, da sich die Geschäftstätigkeit der beiden Unternehmen ergänzt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Einschätzung der Bieterin und Nikon sowie deren Unterstützung bei der weiteren Umsetzung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft. Die Partnerschaft mit der Bieterin und Nikon wird es SLM nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen, ihre Unternehmensstrategie weiter zu verfolgen und umzusetzen und die technologische Führungsposition der Gesellschaft weiter auszubauen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher auch für plausibel, dass die Fähigkeiten von Nikon im Bereich der digitalen Fertigung durch die Transaktion gestärkt werden. Ebenfalls teilen Vorstand und Aufsichtsrat die Einschätzung der Bieterin, wonach durch das komplementäre Geschäftsmodell der Unternehmen keine konkreten Kostensynergien zu erwarten sind.

Daneben hat die Gesellschaft mit Nikon einen starken Finanzpartner an ihrer Seite, der sie durch die Kapitalerhöhung bereits dabei unterstützt hat und nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch weiter unterstützen wird, das operative Geschäft angesichts des geplanten Wachstums zu finanzieren

### **3. Corporate Governance**

Die Bieterin erkennt laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage und entsprechend der diesbezüglichen Festlegung in der Investitionsvereinbarung die bemerkenswerten Leistungen, die wertvolle Erfahrung, die unübertroffene Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands an und beabsichtigt nicht, die Größe oder Zusammensetzung des Vorstands zu verändern bzw. darauf hinzuwirken. Weiterhin sollen die derzeitigen Mitglieder des Vorstands die Gesellschaft auch nach dem Vollzug des Angebots weiterführen. Die Bieterin und Nikon beabsichtigen laut Angebotsunterlage, den Vorstand in vollem Umfang bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage genannten Unternehmensstrategie zu unterstützen. Die Bieterin nimmt in der Angebotsunterlage zur Kenntnis und gibt an, dass sie zu schätzen weiß, dass die Gesellschaft ein langfristiges Anreizprogramm hat, das die Vergütung der Vorstandsmitglieder an den Erfolg und die Wertsteigerung der Gesellschaft knüpft, um die Interessen des Vorstands mit den Interessen ihrer Aktionäre in Einklang zu bringen. Die Bieterin erkennt in der Angebotsunterlage die Beschränkungen gemäß §§ 311 ff. AktG an und gibt an, dass sie diese beachten wird.

Im Einklang mit der zwischen Bieterin und der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung in der Investitionsvereinbarung und auch ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit fünf (5) zu verändern. Wie bereits in der Investitionsvereinbarung dargelegt, beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft angemessen widerspiegelt. In diesem Zusammenhang geht die Bieterin nach Angaben der Investitionsvereinbarung und ihren Ausführungen in der Angebotsunterlage davon aus, dass

nach dem Vollzug des Angebots mindestens drei der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter niederlegen werden und sich die Gesellschaft nach besten Kräften darum bemühen wird, dass diese durch gemäß § 104 AktG zu bestellende Vertreter der Bieterin ersetzt werden. Die Bieterin geht davon aus, dass im Anschluss einer der neu bestellten Vertreter der Bieterin als Kandidat für den Vorsitz des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden wird.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin ihr Vertrauen in die Arbeit, den Erfolg und Expertise der Organmitglieder auf diese Weise nachdrücklich dokumentiert hat. Sie sind davon überzeugt, dass die Kontinuität in der Unternehmensführung eine gute Grundlage dafür bietet, den Wachstumskurs der Gesellschaft auch in Zukunft fortzusetzen und noch zu beschleunigen.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht es ferner den legitimen Interessen der Bieterin, nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots eine dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende Vertretung im zukünftigen Aufsichtsrat anzustreben. Die von der Bieterin diesbezüglich in Ziffer 9.2 zum Ausdruck gebrachten Erwartungen, die auch in der Investitionsvereinbarung dokumentiert worden sind, sind nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen.

#### **4. Von der Bieterin ausgeschlossene Strukturmaßnahmen**

Die Bieterin bekräftigt in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, dass sie nicht die Absicht hat, innerhalb der nächsten mindestens drei (3) Jahre ab Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung am 2. September 2022 mit der Gesellschaft einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG abzuschließen. Sie hat sich bereits in der Investitionsvereinbarung dazu verpflichtet, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG über einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren ab Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung am 2. September 2022 nicht zu initiieren oder zu veranlassen. In Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Bieterin zudem entsprechend gegenüber allen SLM-Aktionären.

Weiterhin beabsichtigt die Bieterin nach Ziff. 9.3 der Angebotsunterlage, keine Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der Gesellschaft an Dritte und/oder eine Liquidation der Gesellschaft zu initiieren oder zu veranlassen. Dies entspricht ihren Verpflichtungen aus der Investitionsvereinbarung.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, weder einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG abzuschließen noch eine Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der Gesellschaft an Dritte und/oder eine Liquidation der Gesellschaft zu initiieren oder zu veranlassen.

#### **5. Mögliche Strukturmaßnahmen**

In Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage wiederholt die Bieterin ihre bereits in der Investitionsvereinbarung dargelegte Absicht, abhängig von der Höhe der Beteiligung, die sie nach einem erfolgreichen

Vollzug des Übernahmeangebots an der Gesellschaft hält, sowie vorbehaltlich den gegebenen Marktbedingungen, der wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen und soweit wirtschaftlich vertretbar, eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu prüfen, die die Gesellschaft auf Wunsch der Bieterin hin unterstützen wird:

- einen Widerruf der Zulassung der SLM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Delisting**“);
- einen Squeeze-out, einen Formwechsel, eine Verschmelzung, eine Spaltung oder eine ähnliche Umstrukturierung der SLM nach dem Umwandlungsgesetz („**UmwG**“).

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es den legitimen Interessen der Bieterin bzw. von Nikon entspricht, wenn sie beabsichtigen, eine oder mehrere der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zu prüfen oder durchzuführen.

## **6. Arbeitnehmer, Standorte, Firma und Branding**

Die Bieterin erkennt sowohl in der Investitionsvereinbarung als auch in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage an, dass die engagierte Belegschaft eine zentrale Säule des Erfolgs der Gesellschaft ist und dass der Erfolg der Transaktion von der Expertise und dem fortgesetzten Engagement der Belegschaft der Gesellschaft abhängt.

Die Bieterin wiederholt in der Angebotsunterlage ihre bereits in der Investitionsvereinbarung festgehaltenen Absichten,

- die Gesellschaft nicht dazu zu veranlassen, Maßnahmen durchzuführen oder anzustoßen, die zu einer Änderung oder Beendigung etwaiger in der SLM-Gruppe bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen mit der SLM führen;
- die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte der Gesellschaft, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, zu respektieren;
- die Gesellschaft nicht dazu zu veranlassen, den derzeitigen Personalbestand in einer Weise zu reduzieren, die zu einer relevanten Verringerung der Gesamtbelegschaft führen würde;
- die Gesellschaft nicht dazu zu veranlassen, die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer zu senken.

Darüber hinaus hat die Bieterin ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten im Hinblick auf die Gesamtbelegschaft der Gesellschaft.

Ferner wiederholt die Bieterin in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage ihre bereits in der Investitionsvereinbarung festgehaltenen Absichten,

- die Gesellschaft nicht dazu zu veranlassen, ihren Sitz oder die Hauptverwaltung aus Lübeck wegzuverlegen oder die Standorte ihrer wesentlichen Unternehmensteile zu schließen oder zu verlagern; und
- die Firma (also den Unternehmensnamen) oder das Branding der Gesellschaft nicht zu ändern.

Zudem gibt die Bieterin in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage an, dass sie sich in der Investitionsvereinbarung verpflichtet hat, die Abgeltung jener Vergütungsprogramme zu unterstützen, die infolge des Angebots aufgrund einer Kontrollwechsel-Klausel fällig werden und solche Vergütungsprogramme bei SLM aufrechtzuerhalten, die nicht in Folge eines Kontrollwechsels fällig werden.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die von der Bieterin zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung der Mitarbeiter der Gesellschaft uneingeschränkt. Auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist die engagierte Belegschaft der Gesellschaft eine zentrale Säule für den Erfolg der Gesellschaft und der Erfolg der Transaktion hängt auch aus ihrer Sicht von der Expertise und dem fortgesetzten Engagement der Belegschaft der Gesellschaft ab.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen der Investitionsvereinbarung Wert darauf gelegt, dass die Bieterin sich zu den gegenwärtigen Beschäftigungs- und Betriebsbedingungen sowie den Standorten der Gesellschaft und zur Sicherung der Arbeitsplätze bekennt. Die vorstehenden Absichtserklärungen der Bieterin zu den Betriebsvereinbarungen, den Rechten der Arbeitnehmer, zum Erhalt der Arbeitsplätze und den Löhnen und Gehältern begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat daher sehr. Gleichzeitig weisen sie vorsorglich darauf hin, dass das Übernahmeangebot und sein Vollzug durch die Bieterin keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der SLM-Gruppe haben wird. Vielmehr bestehen die einzelnen Arbeitsverhältnisse jeweils mit dem entsprechenden Arbeitgeber fort, ohne dass durch das Übernahmeangebot ein Betriebsübergang ausgelöst würde.

Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, die Gesellschaft nicht zu einer Verlegung ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung aus Lübeck heraus oder zu einer Schließung und/oder Verlegung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen. Dadurch kommt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck, dass die Bieterin daran interessiert ist, die Identität der Gesellschaft und der SLM-Gruppe zu wahren. Das Gleiche gilt für die Absicht der Bieterin, den Unternehmensnamen oder das Branding der Gesellschaft nicht zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Bekenntnis der Bieterin zu der von ihr in der Investitionsvereinbarung übernommenen Verpflichtung, die Abgeltung jener Vergütungsprogramme zu unterstützen, die infolge des Angebots aufgrund einer Kontrollwechsel-Klausel fällig werden und solche Vergütungsprogramme bei der Gesellschaft aufrechtzuerhalten, die nicht in Folge eines Kontrollwechsels fällig werden.

Den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge haben weder die Bieterin noch Nikon Absichten, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft oder auf die Gesamtbelegschaft, die von den vorstehend genannten bzw. in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen.

## **7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Nikon**

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Nikon haben die Bieterin und Nikon nach Ziff. 9.6 der Angebotsunterlage keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Nikon oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Nikon oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Nikon haben könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die vorstehende Aussage der Bieterin, dass sie und Nikon keine Absichten haben, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Nikon oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Nikon oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Nikon haben könnten.

## **VIII. Mögliche Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die SLM-Aktionäre**

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, den SLM-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots zu geben. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der SLM-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten.

Die nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil nicht die individuellen Umstände jedes einzelnen SLM-Aktionärs berücksichtigt werden können. Jedem SLM-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, sich über die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Übernahmeangebots ein Urteil zu bilden. Vorstand und Aufsichtsrat raten den SLM-Aktionären, sich in diesem Zusammenhang gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob SLM-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SLM-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots

steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können, sofern und soweit dies für die Entscheidungsfindung notwendig oder förderlich ist.

## **1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Übernahmeangebots**

SLM-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde, bei Vollzug des Übernahmeangebots mit der Übertragung dieser SLM-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte an der Gesellschaft. Sie sollten Folgendes berücksichtigen:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden SLM-Aktionär und der Bieterin ein aufschiebend bedingter Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der SLM-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, zustande. Die Übertragung des Eigentums an den SLM-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, bei Vollzug des Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der SLM-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, werden mit dem Übergang des Eigentums an den Aktien, für die das Angebot angenommen wird, auf die Bieterin übertragen. Die Verträge zwischen den SLM-Aktionären, die das Angebot annehmen, und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.
- SLM-Aktionäre werden hinsichtlich der SLM-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen und vollzogen wird, nicht mehr von einer etwaigen günstigen Geschäftsentwicklung von SLM und/oder einer etwaigen günstigen Kursentwicklung der SLM-Aktie und/oder von Dividenden der Gesellschaft profitieren.
- Die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge werden erst wirksam und vollzogen, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin rechtlich wirksam auf deren Eintritt verzichtet hat.
- SLM-Aktionäre nehmen hinsichtlich der SLM-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen und vollzogen wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen bzw. Abfindungen teil, die bei etwaigen nach dem Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären, so etwa bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder der Durchführung eines Squeeze-out.
- Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 WpÜG nach Ablauf der Annahmefrist können weitere Erwerbe von SLM-Aktien durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen außerhalb der Börse (sogenannte Nacherwerbe) eine Nachbesserungspflicht hinsichtlich des Angebotspreises auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Innerhalb dieser Jahresfrist könnte die Bieterin allerdings SLM-Aktien auch zu höheren Preisen

über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen SLM-Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Übernahmeangebot angenommen haben.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Übernahmeangebots ist unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen möglich. Die während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien sollen gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach dem Beginn der Annahmefrist im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien ist zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme wie in der Angebotsunterlage angekündigt eingerichtet worden. Der Handel wird nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage eingetreten sind oder vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstags. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen der Zum Verkauf Eingereichten SLM-Aktien jedenfalls zeitweise gering sein könnte. Dies könnte dazu führen, dass Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten SLM-Aktien nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können und dass es zu einer erhöhten Volatilität oder Belastung des Kurses kommt. Zudem übernehmen etwaige Erwerber der Zum Verkauf Eingereichten SLM-Aktien alle Rechte und Pflichten aus der Annahme des Übernahmeangebots. Dies kann sich auf Nachfrage und Kurs dieser Aktien nachteilig auswirken, insbesondere wenn der Börsenkurs einer Zum Verkauf Eingereichten SLM-Aktie oberhalb des Angebotspreises liegen sollte.

## **2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots**

SLM-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, bleiben SLM-Aktionäre, es sei denn, sie veräußern ihre SLM-Aktien anderweitig. Sie könnten ihre Aktionärsstellung dann verlieren, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Squeeze-out (vgl. auch Ziffer VII.5 dieser Stellungnahme) durchgeführt würde. Dies setzt allerdings entweder eine Beteiligung der Bieterin (oder eines anderen Hauptaktionärs) an der Gesellschaft in Höhe von 95 % oder eine Beteiligung der Bieterin bzw. eines anderen Hauptaktionärs in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea (SE)*) an der Gesellschaft in Höhe von 90 % verbunden mit einer Verschmelzung auf die Bieterin bzw. diesen Hauptaktionär voraus.

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, abhängig von der Höhe der Beteiligung, die sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der Gesellschaft hält, sowie vorbehaltlich den gegebenen Marktbedingungen, der wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen und soweit wirtschaftlich vertretbar, einen Squeeze-out, einen Formwechsel, eine Verschmelzung, eine Spaltung oder eine ähnliche Umstrukturierung zu prüfen.

SLM-Aktionäre tragen für SLM-Aktien, die sie behalten, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der SLM-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat haben zu den Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Unternehmensstrategie und Corporate Governance von SLM bereits Stellung genommen (vgl. unter Ziffer VII dieser Stellungnahme). SLM-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- Im Allgemeinen ist die Börsenkursentwicklung der Börsennotierten SLM-Aktien nicht vorherzusehen. Sie unterliegt unter anderem Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist außerdem von der künftigen Geschäftsentwicklung der SLM-Gruppe abhängig. SLM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, tragen das Risiko, dass sich der Börsenkurs oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach Vollzug des Übernahmeangebots nachteilig entwickeln. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der gegenwärtige Kurs der SLM-Aktie durch die Ankündigung der Bieterin zur Abgabe des Angebots bzw. die Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst sein dürfte, kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass er sich nicht auf dem derzeitigen Niveau halten wird.
- Börsennotierte SLM-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst unverändert an den entsprechenden Wertpapierbörsen gehandelt werden. Der Vollzug des Übernahmeangebots kann je nach der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten Börsennotierten SLM-Aktien jedoch zu einer Verringerung des Streubesitzes der Börsennotierten SLM-Aktien führen. Es ist theoretisch möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Börsennotierten SLM-Aktien nach Abschluss des Übernahmeangebots so gering sein wird und damit die Liquidität der SLM-Aktien so stark sinken wird, dass deshalb Aufträge zum Kauf oder Verkauf von SLM-Aktien nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SLM-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt als in der Vergangenheit. Sollte aufgrund der geringeren Liquidität der SLM-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der Börsennotierten SLM-Aktien auch ohne entsprechendes Betreiben der Gesellschaft und/oder der Bieterin denkbar. Im Fall eines solchen Widerrufs gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für Börsennotierter SLM-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der Börsennotierten SLM-Aktien kommen, könnte dies die Möglichkeiten zum Verkauf von Börsennotierten SLM-Aktien erheblich einschränken.
- Der Vollzug des Übernahmeangebots und insbesondere die damit zu erwartende Verringerung des Streubesitzes der Börsennotierten SLM-Aktien können dazu führen, dass die Börsennotierte SLM-Aktie möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllt, die bestimmte Indexanbieter für den Verbleib der Börsennotierten SLM-Aktien in dem entsprechenden Index, darunter CDAX und STOXX® Global 3D Printing Pure Play, aufgestellt haben. Dies kann zu einem Ausschluss der Börsennotierten SLM-Aktien aus einem oder mehreren Indizes führen und unter anderem die erwartbare Folge haben, dass Fonds und institutionelle Anleger, die den entsprechenden Index in ihrem Portfolio nachbilden, sich von Börsennotierten SLM-Aktien trennen und künftig keine weiteren Börsennotierten SLM-Aktien erwerben werden.

Ein hierdurch erhöhtes Angebot an Börsennotierten SLM-Aktien zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Börsennotierten SLM-Aktien kann den Börsenkurs der Börsennotierten SLM-Aktien nachteilig beeinflussen.

- Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Übernahmeangebot unter den Vollzugsbedingungen steht. Sollte das Übernahmeangebot aufgrund des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen scheitern, ist nicht auszuschließen, dass der Börsenkurs der Börsennotierten SLM-Aktien das gegenwärtige Niveau nicht halten kann und möglicherweise sogar unter das Niveau zurückfällt, das vor Veröffentlichung der Übernahmeabsicht der Bieterin am 2. September 2022 bestand.
- Die Bieterin beabsichtigt, abhängig von der Höhe der Beteiligung, die sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der Gesellschaft hält, sowie vorbehaltlich den gegebenen Marktbedingungen, der wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen und soweit wirtschaftlich vertretbar, einen Squeeze-out, einen Formwechsel, eine Verschmelzung, eine Spaltung oder eine ähnliche Umstrukturierung der SLM nach dem UmwG (vgl. Ziffer VII.5 dieser Stellungnahme). Die Bieterin hat sich in der Investitionsvereinbarung dazu verpflichtet, bestimmte Strukturmaßnahmen, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Gesellschaft, für mindestens drei (3) Jahre nach der Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung am 2. September 2022 nicht durchzuführen.

Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten, die sich grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemisst, oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Für die relevante Unternehmensbewertung von SLM wäre in diesem Fall auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu einem in der Zukunft liegenden, gesetzlich je nach Art der Maßnahme näher zu bestimmenden Zeitpunkt bzw. auf den Börsenkurs im zeitlichen Zusammenhang mit dem entsprechenden Beschluss und seiner Ankündigung abzustellen. Verbleibende SLM-Aktionäre müssten im Fall eines Squeeze-out (hierzu ausführlicher sogleich) bzw. könnten in den anderen Fällen (z.B. dem Abschluss eines von der Bieterin jedenfalls für drei (3) Jahre ausgeschlossenen Beherrschungsvertrags) die im Einzelfall gewährte Barabfindung annehmen, die gleich hoch, höher oder niedriger sein könnte als der Angebotspreis. Die Barabfindung unterläge der gerichtlichen Überprüfung in einem gerichtlichen Spruchverfahren. Alternativ zu der Annahme eines solchen Angebots könnten die verbleibenden SLM-Aktionäre (außer im Fall des Squeeze-out) ihre SLM-Aktien behalten. Allerdings wäre nicht auszuschließen, dass sich die Ausgestaltung ihrer Beteiligung in diesem Fall verändern könnte. Im Fall eines Formwechsels oder einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft würde die Börsennotierung der SLM-Aktien beendet. Im Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags durch SLM als beherrschtes Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt stünde den verbleibenden SLM-

Aktionären gegebenenfalls eine Garantiedividende zu. Solche Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen unterliegen regelmäßig der gerichtlichen Kontrolle und können höher, aber auch niedriger als der Angebotspreis ausfallen.

- Die Bieterin führt in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage aus, dass sie, sofern sie nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über die erforderliche Mehrheit verfügt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Beschluss über bestimmte Squeeze-Out-Maßnahmen herbeiführen kann. Gehören der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft, könnte die Bieterin verlangen und durchsetzen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der SLM-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) beschließt.

Gehören der Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft, könnte die Bieterin, eine Übertragung der von den verbliebenen SLM-Aktionären gehaltenen SLM-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Gesellschaft auf die Bieterin verlangen, falls die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der SLM-Aktien der verbliebenen SLM-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Barabfindung wird jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung ermittelt. Diese Ausgleichszahlungen sind in der Regel an dem gesamten Unternehmenswert orientiert und die Angemessenheit der Höhe der bei einem aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung kann in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher sein. Die Durchführung eines aktien- oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde auch automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der SLM-Aktien führen.

- Falls der Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft gehören, wäre die Bieterin berechtigt, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ihr die restlichen SLM-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Der Angebotspreis je SLM Aktie gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund dieses Übernahmeangebots SLM-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Übernahmeangebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. SLM-Aktionären, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Die Bieterin würde die Modalitäten der technischen Abwicklung rechtzeitig veröffentlichen. Nach § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.

Die Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out würde des Weiteren automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der SLM-Aktien führen.

- Unabhängig von der Liquidität der SLM-Aktie beabsichtigt die Bieterin, abhängig von der Höhe der Beteiligung, die sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der Gesellschaft hält, sowie vorbehaltlich den gegebenen Marktbedingungen, der wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen und soweit wirtschaftlich vertretbar, einen Widerruf der Zulassung der SLM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Delisting) zu prüfen. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 und 4 Börsengesetz („BörsG“) müsste den SLM-Aktionären vor einem Widerruf der Zulassung der SLM-Aktien zum Handel im regulierten Markt ein sog. Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Börsennotierten SLM-Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung gemäß § 39 Abs. 2 BörsG unterbreitet werden. Gemäß § 39 Abs. 3 BörsG gilt für die Bemessung der Gegenleistung das WpÜG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gegenleistung in einer Barzahlung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Delisting-Erwerbsangebots könnte höher oder niedriger ausfallen als der Angebotspreis.

Im Fall eines Delisting gemäß § 39 Abs. 2 BörsG würden die SLM-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren. Darüber hinaus könnten die Börsennotierten SLM-Aktien aus einem oder mehreren der vorstehend genannten Indizes ausgeschlossen werden. Darüber hinaus würde ein Delisting den Markt für Börsennotierte SLM-Aktien weiter einschränken und die Liquidität der Börsennotierten SLM-Aktien weiter verringern.

Weiterhin könnte die Bieterin anstreben, dass SLM das Börsensegment wechselt, um die mit der Notierung der Börsennotierten SLM-Aktien im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen Kosten und Publizitätspflichten der SLM zu reduzieren.

- Die Bieterin könnte nach erfolgreichem Vollzug des Angebots über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um einen Beschluss über bestimmte Strukturmaßnahmen herbeizuführen. Bei einer Reihe dieser Maßnahmen, unter anderem bei Satzungsänderungen (einschließlich Rechtsformwechseln), Kapitalerhöhungen, dem Ausschluss des Bezugsrechts der dann bestehenden SLM-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen und Auflösungen (einschließlich einer so genannten „übertragenden Auflösung“), wäre SLM-Aktionären nicht notwendigerweise eine Abfindung anzubieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der SLM-Aktien haben könnten.
- Die Bieterin führt in Abschnitt 16(g) der Angebotsunterlage weiterhin aus, dass SLM-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht gemäß § 39c

WpÜG zusteht, sofern die Summe der von der Bieterin gehaltenen SLM-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden SLM-Aktien beträgt.

- Soweit die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots über die erforderliche Mehrheit der SLM-Aktien verfügt, kann sie in der Hauptversammlung allein über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die zukünftige Ausschüttungspolitik von SLM getroffen werden. Die Bieterin erwartet jedoch nach Ziffer 15.1(b)(viii) der Angebotsunterlage, dass die Einnahmen der Bieterin in Zukunft aus den Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in Form von Dividenden bestehen, auch wenn sie für Zwecke der Angebotsunterlage davon ausgeht, dass die Dividende EUR 0,00 beträgt, da die Gesellschaft in den Vorjahren keine Dividende ausgeschüttet hat. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch insoweit auf die aktienrechtlichen Regelungen zur Mindestdividende nach § 254 AktG hin.

## **IX. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

### **1. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands**

Der Vorstand besteht derzeit aus den Herren Sam O'Leary (Vorsitzender), Dirk Ackermann (Finanzvorstand) und Charles Grace (Chief Commercial Officer). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Vorstands gehaltenen SLM-Aktien:

Vorstandsmitglied	SLM-Aktien	Anteil Grundkapital <sup>1</sup>	Anteil Grundkapital (verwässert) <sup>2</sup>
Sam O'Leary	9.330	0,04%	0,03%
Dirk Ackermann	3.000	0,01%	0,01%
Charles Grace	2.500	0,01%	0,01%

<sup>1</sup> Auf Grundlage von 25.020.182 ausstehenden SLM-Aktien (siehe Ziffer IV.4.1 dieser Stellungnahme).

<sup>2</sup> Auf Grundlage von 31.109.741 ausstehenden SLM-Aktien im Fall einer Wandlung sämtlicher Wandelschuldverschreibungen 2026 in insgesamt 6.089.559 Wandlungsaktien (vgl. Ziffer IV.4.1 und Ziffer III.9.2 dieser Stellungnahme).

Kein Mitglied des Vorstands hält Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf den Vorstand ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstands sind im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch von deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Unabhängig davon hat die Bieterin in Ziffer 9.1.1 und 9.1.2 der Angebotsunterlage die Absicht bekundet, den Vorstand bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie von SLM zu unterstützen. Die Bieterin hat den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands und beabsichtigt, weder die Größe noch die Zusammensetzung des Vorstands zu verändern.

## 2. Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Thomas Schweppe (Vorsitzender), Magnus René (stellvertretender Vorsitzender), Kevin Czinger, Hans-Joachim Ihde und Dr. Nicole Englisch. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme gehaltenen SLM-Aktien und Wandelschuldverschreibungen:

Aufsichtsratsmitglied	SLM-Aktien	Anteil Grundkapital <sup>1</sup>	WSV 2020/2026	WSV 2021/2026	WSV 2022/2026	Max. Wandelaktien aus WSV 2026	Anteil Grundkapital (verwässert) <sup>2</sup>
Hans-Joachim Ihde <sup>3</sup>	2.015.887	8,06%	1.428	1.428	2.876	724.498	8,81%
Thomas Schweppe	8.963	0,04%	4	4	8	2.022	0,04%
Magnus René	10.000	0,04%	2	2	4	1.011	0,04%
Kevin Czinger	10.000	0,04%	7	0	0	1.037	0,04%
Nicole Englisch	0	0%	0	0	0	0	0%

<sup>1</sup> Auf Grundlage von 25.020.182 ausstehenden SLM-Aktien (siehe Ziffer IV.4.1. dieser Stellungnahme).

<sup>2</sup> Auf Grundlage von 31.109.741 ausstehenden SLM-Aktien im Fall einer Wandlung sämtlicher Wandelschuldverschreibungen 2026 in insgesamt 6.089.559 Wandlungsaktien (vgl. Ziffer IV.4.1 und Ziffer III.9.2 dieser Stellungnahme) sowie der maximalen Anzahl der aus den vom jeweiligen Mitglied gehaltenen Wandelschuldverschreibungen 2026 wandelbaren Aktien.

<sup>3</sup> Die Hans-Joachim Ihde zugerechneten SLM-Aktien und Wandelschuldverschreibungen 2026 werden unmittelbar von der Ceresio GmbH gehalten und sind ausweislich der Angebotsunterlage Gegenstand einer Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung (vgl. Ziffer III.7 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf den Aufsichtsrat ausgeübt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch von deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

## X. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von SLM-Aktien sind, das Übernahmeangebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG)

Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die SLM-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen SLM-Aktien sowie noch auszugebenden Wandlungsaktien aus von ihnen gehaltenen Wandelschuldverschreibungen 2026 anzunehmen. Die von Hans-Joachim Ihde bzw. Ceresio gehaltenen SLM-Aktien und Wandelschuldverschreibungen 2026 sind überdies Gegenstand einer Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung (vgl. Ziffer III.7 dieser Stellungnahme).

## XI. Empfehlung

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Übernahmeangebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin, wie sie sich

aus der Angebotsunterlage und der Investitionsvereinbarung ergeben, halten Vorstand und Aufsichtsrat nach einer unabhängigen Prüfung der Bedingungen des Angebots und des Angebotspreises die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für finanziell angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

Der Wert des Angebotspreises enthält eine sehr attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der Börsennotierten SLM-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot abzugeben, sowie gegenüber historischen Börsenkursen der SLM-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Übernahmeangebot aus den dargelegten Gründen (vgl. unter Ziffer VII dieser Stellungnahme) den strategischen Zielsetzungen und wohlverstandenen Interessen der Gesellschaft, ihrer Mitarbeiter, Kunden und sonstigen Stakeholder in besonderem Maße gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es nachdrücklich.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SLM-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder SLM-Aktionär allein dafür verantwortlich, eine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der SLM-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen SLM-Aktionär, individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat (auch im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen SLM-Aktionär führen sollte.

Diese Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung dazu – jeweils einstimmig unter Enthaltung von Hans-Joachim Ihde verabschiedet. Da Herr Ihde sich im Rahmen einer Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, das Angebot anzunehmen, hat er sich vorsorglich der Stimme enthalten, um jeglichem Anschein eines Interessenkonflikts vorzubeugen.

Lübeck, den 11. Oktober 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## **Anlage 1**

### **Tochterunternehmen der SLM Solutions Group AG**

<b>Name, Sitz, Land</b>
SLM Solutions NA, Inc., Wixom, Michigan, Vereinigte Staaten
SLM Solutions Singapore Pte., Ltd, Singapur, Singapur
SLM Solutions (Shanghai) Co. Ltd, Shanghai, Volksrepublik China
SLM Solutions (India) Private Limited, Bengaluru, Indien
SLM Solutions (Italy) S.r.l., Mailand, Italien
SLM Solutions (France) SAS, Lyon, Frankreich
SLM Solutions (Canada) Ltd, Vancouver, Kanada
SLM Solutions Kapan Inc., Tokio, Japan
SLM Solutions Korea LLC, Seoul, Südkorea
SLM Solutions RUS OOO, Moskau, Russische Föderation (in Liquidation)

## **Anlage 2**

**Fairness Opinion der Citigroup Global Markets Europe AG**

October 11, 2022

The Management Board (Vorstand)  
The Supervisory Board (Aufsichtsrat)  
SLM Solutions Group AG  
Estlandring 4  
23560 Lübeck  
Germany

Members of the Management Board and the Supervisory Board:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, to the holders (other than Nikon AM. AG (the “**Bidder**”), a direct subsidiary of NIKON CORPORATION (“**Nikon**”), and its affiliates) of the outstanding shares of SLM Solutions Group AG (“**SLM**”) of the Offer Price (defined below) to be paid to such holders pursuant to the terms and subject to the conditions of the Takeover Offer (defined below) as set out in the offer document published by Bidder on September 30, 2022 (the “**Offer Document**”). The takeover offer is a voluntary public takeover offer against a cash consideration within the meaning of section 29 para. 1 of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the “**Takeover Offer**”) for all outstanding ordinary no-par value bearer shares of SLM (each representing a pro rata amount of the registered share capital of SLM of EUR 1.00 per share) (the “**SLM Shares**”). According to the Offer Document, the offer price shall be EUR 20.00 in cash for each SLM Share (the “**Offer Price**”). On September 2, 2022 Nikon, the Bidder and SLM entered into an investment agreement (the “**Investment Agreement**”) related to the subsequent Takeover Offer.

The Offer Document makes reference to irrevocable undertakings (the “**Irrevocable Undertakings**”) entered into between the Bidder, the holders of certain SLM Shares and the holders of certain convertible bonds forming part of the three tranches of convertible bonds due 2026 issued by SLM with a total outstanding nominal value of EUR 48,471,000.00 (the “**Convertible Bonds 2026**”) regarding, among other things, (i) the acceptance of the Takeover Offer with respect to the SLM Shares held by the respective holders and (ii) the acceptance of the Bidder’s offer to the holders of the Convertible Bonds 2026 made in parallel with the Takeover Offer to tender their bonds (the “**Bond Tender Offer**”) with respect to the Convertible Bonds 2026 held by the respective holders. The Bond Tender Offer is not part of the Takeover Offer and, with your consent, we express no view as to, and our opinion does not address, the fairness (financial or otherwise) of the consideration payable by the Bidder to the holders of the Convertible Bonds 2026 pursuant to the Bond Tender Offer.

In arriving at our opinion, we reviewed the Offer Document, the Investment Agreement and a draft dated October 10, 2022 of the joint reasoned statement pursuant to section 27 of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) by SLM’s Management Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) (the “**Joint Reasoned Statement**”). We further held discussions with certain senior officers, directors and other representatives and advisors of SLM concerning the business, operations and prospects of SLM. We examined certain publicly available business and financial information relating to SLM as well as certain financial forecasts and other information and data relating to SLM, including, in particular, business plan information relating to SLM, which were provided to or discussed with us by the management of SLM. We reviewed the Offer Price of the Takeover Offer in relation to, among other things: current and historical market prices and trading volumes of SLM Shares; the historical and projected financials and other operating data of SLM; and the capitalization and financial condition of SLM. We considered, to the extent publicly available, the financial terms of certain other transactions which we considered relevant in evaluating the Takeover Offer and analyzed certain financial, stock market and other publicly available

information relating to the businesses of other companies whose operations we considered relevant in evaluating those of SLM. In addition to the foregoing, we conducted such other analyses and examinations and considered such other information and financial, economic and market criteria as we deemed appropriate in arriving at our opinion. The issuance of our opinion has been authorized by our fairness opinion committee.

In rendering our opinion, we have assumed and relied, without independent verification, upon the accuracy and completeness of all financial and other information and data publicly available or provided to or otherwise reviewed by or discussed with us and upon the assurances of the management of SLM that they are not aware of any relevant information that has been omitted or that remains undisclosed to us. With respect to financial forecasts, long-term growth and margin assumptions, as well as other information and data relating to SLM provided to or otherwise reviewed by or discussed with us, we have been advised by the management of SLM that such forecasts, assumptions and other information and data were reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of SLM as to the future financial performance of SLM. In extrapolating long-term financial forecasts relating to SLM, we relied on guidance provided by the management of SLM, particularly with respect to margins. We have assumed, with your consent, that the Convertible Bonds 2026 have been or will be converted in full resulting in the issuance of 6,089,559 new SLM Shares and a fully diluted share capital of 31,109,741 SLM Shares. We have further assumed, with your consent, that the terms of the Irrevocable Undertakings and the Bond Tender Offer do not have any effect on the Takeover Offer that would be material to our Opinion.

We have assumed, with your consent, that the Takeover Offer will be consummated in accordance with the terms set out in the Offer Document, without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement, and that, in the course of obtaining the necessary regulatory or third party approvals, consents and releases for the Takeover Offer, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed that would have an adverse effect on SLM or the Takeover Offer. We have not made or been provided with an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of SLM nor have we made any physical inspection of the properties or assets of SLM. For purposes of arriving at our opinion, we were not requested to, and we did not, solicit third-party indications of interest in the possible acquisition of all or a part of SLM, nor were we requested to consider, and our opinion does not address, the underlying business decision of SLM, to effect the Takeover Offer, the relative merits of the Takeover Offer as compared to any alternative business strategies that might exist for SLM or the effect of any other transaction in which SLM might engage. We also express no view as to, and our opinion does not address, the fairness (financial or otherwise) of the amount or nature or any other aspect of any compensation to any officers, directors or employees of any parties to the Takeover Offer, or any class of such persons, relative to the Offer Price. Our opinion is necessarily based upon information available to us, and financial, stock market and other conditions and circumstances existing, as of the date hereof. Our opinion does not address any accounting, tax, regulatory or legal matters, including compliance of the Takeover Offer or the Offer Price with any requirements of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) or other legal requirements. We are not expressing any opinion as to the prices at which SLM Shares will trade at any future time. Furthermore, as you are aware, the credit, financial and stock markets are currently experiencing and may continue to experience volatility, and we express no view or opinion as to any potential effects of such volatility on the basis for our analysis or evaluation.

Citigroup Global Markets Europe AG has acted as financial advisor to SLM in connection with the Takeover Offer and will receive a fee for such services, a significant portion of which is contingent upon the consummation of the Takeover Offer. We will also receive a fee in connection with the delivery of this opinion. We and our affiliates in the past have provided, and currently provide, services to Elliott Investment Management LP, an affiliate of a shareholder in SLM, unrelated to the Takeover Offer, for which services we and our affiliates have received and expect to receive compensation, including, without limitation, certain M&A advisory, equity capital markets and other financial services. In the ordinary course of our business, we

October 11, 2022

Page 3

and our affiliates may actively trade or hold the securities of SLM and Nikon for our own account or for the account of our customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities. In addition, we and our affiliates (including Citigroup Inc. and its affiliates) may maintain relationships with SLM, the Bidder, Nikon and their respective shareholders and affiliates.

Our advisory services and the opinion expressed herein are provided for the information of the Management Board and the Supervisory Board of SLM in their evaluation of the Takeover Offer, and our opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder as to how such shareholder should act on any matters relating to the Takeover Offer and may not be relied upon by any third party or used for any other purpose. Neither our opinion nor the engagement agreement underlying our opinion entered into between SLM and us give rise to any rights of third parties. Our opinion may be annexed to, and published together with, the Joint Reasoned Statement, provided that the Joint Reasoned Statement does not deviate in any material respect from the draft we have reviewed. Otherwise, our opinion may not be quoted, referred to or otherwise disclosed, in whole or in part, nor may any public reference to Citigroup Global Markets Europe AG be made, without our prior written consent. Neither our issuance of the opinion to SLM, nor our consent to annex this opinion to the Joint Reasoned Statement shall permit any third party (including, without limitation, any shareholder of SLM as well as any holder of outstanding convertible bonds of SLM) to rely upon, or derive any rights from, and we shall not be liable to any third party in relation to, the opinion.

Our opinion does not constitute and is not intended to be, nor shall it be interpreted or considered as, a valuation report (*Wertgutachten*) as typically prepared by qualified auditors pursuant to German corporate law requirements (e.g., a company valuation pursuant to the Principles for the Performance of Business Valuations (IDW S1)) published by the Institute of Public Auditors in Germany (“IDW”), and an expression of fairness from a financial point of view differs in a number of material aspects from such valuation performed by an auditor and from accounting valuations generally. Also, our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

Based upon and subject to the foregoing, our experience as investment bankers, our work as described above and other factors we deemed relevant, we are of the opinion that, as of the date hereof, the Offer Price is fair, from a financial point of view, to the holders of SLM Shares.

Very truly yours,

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG

Citigroup Global Markets Europe AG

*Die folgende Textfassung stellt eine sinngemäße Übersetzung dar. Allein maßgeblich im Fall von Inkonsistenzen zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist die englische Fassung der Fairness Opinion, wie sie gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der SLM Solutions Group AG abgegeben wurde.*

11. Oktober 2022

Vorstand  
Aufsichtsrat  
SLM Solutions Group AG  
Estlandring 4  
23560 Lübeck  
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises (wie nachstehend definiert) für die Aktionäre der SLM Solutions Group AG („**SLM**“) (ausgenommen Nikon A.M. AG („**Bieterin**“), eine unmittelbare Tochtergesellschaft der NIKON CORPORATION („**Nikon**“), und mit ihr verbundene Unternehmen) Stellung zu nehmen, der den Aktionären nach den Bestimmungen des in der von der Bieterin am 30. September 2022 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthaltenen Übernahmeangebots (wie nachstehend definiert) zu zahlen ist. Bei dem Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Angebot im Sinne von § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „**Übernahmeangebot**“) gegen Geldleistung für sämtliche ausstehenden nennwertlosen Inhaber-Stammaktion (Stückaktien) von SLM (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von SLM in Höhe von EUR 1,00) (die „**SLM-Aktien**“). Ausweislich der Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis EUR 20,00 in bar für jede SLM-Aktie (der „**Angebotspreis**“). Am 2. September 2022 haben Nikon, die Bieterin und SLM eine Investitionsvereinbarung (die „**Investitionsvereinbarung**“) im Hinblick auf das nachfolgende Übernahmeangebot abgeschlossen.

Die Angebotsunterlage nimmt Bezug auf unwiderrufliche Andienungsvereinbarungen (die „**Andienungsvereinbarungen**“) zwischen der Bieterin und bestimmten Aktionären von SLM sowie bestimmten Gläubigern der von SLM begebenen drei Tranchen von Wandelanleihen mit Fälligkeit 2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 48.471.000,00 (die „**Wandelanleihen 2026**“), wobei die Andienungsvereinbarungen unter anderem (i) die Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche von den betreffenden Aktionären gehaltenen SLM-Aktien und (ii) die Annahme des von der Bieterin parallel zum Übernahmeangebot durchgeführten Angebots zum Erwerb der Wandelanleihen 2026 (das „**Anleiheangebot**“) durch die betreffenden Anleihegläubiger vorsehen. Das Anleiheangebot ist nicht Bestandteil des Übernahmeangebots, und mit Ihrem Einverständnis geben wir keine Einschätzung zur (finanziellen oder sonstigen) Angemessenheit der vom Bieter im Rahmen des Anleiheangebots an die Gläubiger der Wandelanleihen 2026 zu zahlenden Gegenleistung ab, und diese ist nicht Gegenstand unserer Stellungnahme.

Für Zwecke unserer Fairness Opinion haben wir die Angebotsunterlage, die Investitionsvereinbarung und einen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von SLM gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (die „**Gemeinsame Stellungnahme**“) vom 10. Oktober durchgesehen. Ferner haben wir Gespräche mit bestimmten Organmitgliedern, leitenden Angestellten und anderen Vertretern und Beratern von SLM über das Unternehmen, die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten von SLM geführt. Wir haben bestimmte öffentlich verfügbare Unternehmens- und Finanzinformationen zu SLM sowie bestimmte uns vom

Management von SLM zur Verfügung gestellte bzw. mit uns durch das Management von SLM besprochene Angaben zur Finanzplanung und sonstige SLM betreffende Informationen und Daten untersucht, einschließlich insbesondere Business Plan Informationen betreffend SLM.. Wir haben den Angebotspreis des Übernahmeangebots im Verhältnis zu unter anderem den aktuellen und historischen Kursen und Handelsvolumina der SLM-Aktien, den historischen und prognostizierten Finanzangaben und anderen operativen Daten von SLM sowie der Kapitalisierung und der finanziellen Lage von SLM überprüft. Wir haben, soweit öffentlich verfügbar, die finanziellen Konditionen bestimmter anderer Transaktionen berücksichtigt, die wir für die Beurteilung des Übernahmeangebots für relevant hielten, sowie bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen und andere öffentlich verfügbare Informationen zum Geschäft anderer Unternehmen analysiert, deren Geschäftstätigkeit wir für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit von SLM für relevant hielten. Zudem haben wir sonstige Analysen und Untersuchungen durchgeführt und sonstige Finanz-, Wirtschafts- und Marktkriterien berücksichtigt, wie wir es bei der Erstellung unserer Fairness Opinion für zweckdienlich hielten. Die Abgabe unserer Fairness Opinion wurde von unserem Fairness Opinion Committee genehmigt.

Bei der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir davon ausgegangen und haben uns ohne eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche öffentlich verfügbaren, uns zur Verfügung gestellten oder anderweitig von uns herangezogenen oder mit uns besprochenen Informationen finanzieller oder anderer Art und sonstige Daten zutreffend und vollständig sind. Wir haben uns ferner ohne eigenständige Überprüfung auf die Zusicherungen des Management von SLM verlassen, wonach es keine Kenntnis von relevanten Informationen habe, die weggelassen oder uns nicht zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf Finanzprognosen, langfristigen Wachstums- und Margenannahmen sowie sonstige Informationen und Daten betreffend SLM, die uns zur Verfügung gestellt, anderweitig von uns herangezogen oder mit uns besprochen wurden, teilte uns das Management von SLM mit, dass diese Prognosen, Annahmen und sonstigen Informationen und Daten in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die beste derzeit verfügbare Einschätzung und Beurteilung durch das Management von SLM hinsichtlich der künftigen finanziellen Ertragskraft von SLM darstellt. Bei der Hochrechnung langfristiger Finanzprognosen betreffend SLM haben wir uns auf Hinweise des Management von SLM verlassen, insbesondere hinsichtlich Margen. Wir sind mit Ihrem Einverständnis davon ausgegangen, dass die Wandelanleihen 2026 vollständig gewandelt wurden oder werden, was in der Ausgabe von 6.089.559 neuen SLM-Aktien und einem Grundkapital von 31.109.741 SLM-Aktien (auf vollständig verwässerter Basis) resultiert. Wir sind ferner mit Ihrem Einverständnis davon ausgegangen, dass die Bestimmungen der Andienungsvereinbarungen und des Anleiheangebots keine für unsere Fairness Opinion wesentlichen Auswirkungen auf das Übernahmeangebot haben.

Wir sind mit Ihrer Zustimmung davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird und auf keine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung verzichtet oder eine solche geändert oder ergänzt wird, und dass im Rahmen der Einholung der notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben durch Behörden oder Dritte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Verzögerung, Begrenzung, Beschränkung oder Auflage eintritt bzw. auferlegt wird, die einen nachteiligen Effekt auf SLM oder das Übernahmeangebot hätte. Wir haben weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich von Eventualverbindlichkeiten) von SLM vorgenommen oder erhalten, noch haben wir eine physische Inspektion der Immobilien oder Vermögenswerte von SLM durchgeführt. Für Zwecke der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir nicht gebeten worden, etwaige Interessensbekundungen Dritter hinsichtlich eines möglichen Erwerbs von SLM oder Teilen davon einzuholen, und haben solche auch nicht eingeholt. Ebenso wenig geben wir eine Einschätzung hinsichtlich der zugrundeliegenden Geschäftsentscheidung von SLM zur Durchführung des Übernahmeangebots, der relativen Vorteile des Übernahmeangebots im Vergleich zu alternativen, möglicherweise für SLM existierenden Unternehmensstrategien oder der Auswirkungen einer anderen Transaktion, an welcher SLM sich beteiligen könnte, ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der (finanziellen oder anderweitigen) Angemessenheit der Höhe, der Art oder irgendeines anderen Aspekts der Vergütung für Organmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Partei des Übernahmeangebots, oder einer Gruppe dieser Personen, im Verhältnis zum Angebotspreis ab, und

eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Unsere Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den zum Datum dieser Fairness Opinion uns zur Verfügung stehenden Informationen sowie der am Finanz- und Aktienmarkt sowie anderweitig bestehenden Bedingungen und Umständen. Unsere Fairness Opinion hat keine Bilanzierungs-, Steuer-, Regulierungs- oder Rechtsfragen, einschließlich der Übereinstimmung des Übernahmeangebots oder des Angebotspreises mit den Anforderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes oder anderen rechtlichen Anforderungen, zum Gegenstand. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der Kurse ab, zu denen die SLM-Aktien zukünftig gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Kredit-, Finanz- und Aktienmärkte, wie Ihnen bekannt ist, derzeit und möglicherweise auch künftig Schwankungen ausgesetzt, und wir geben keine Einschätzung oder Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen dieser Volatilität auf die Grundlagen unserer Analysen und Beurteilungen ab.

Citigroup Global Markets Europe AG ist als Financial Advisor von SLM im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot tätig geworden und wird ein Honorar für ihre Leistungen erhalten, das zu einem wesentlichen Teil vom Vollzug des Übernahmeangebots abhängig ist. Wir werden auch ein Honorar im Zusammenhang mit der Abgabe unserer Fairness Opinion erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen erbringen derzeit und haben in der Vergangenheit Leistungen an Elliott Investment Management L.P., ein mit einem Aktionär von SLM verbundenes Unternehmen, erbracht, die in keinem Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, einschließlich in den Bereichen M&A Beratung, Equity Capital Marktes und sonstige Finanzdienstleistungen. Für solche Leistungen haben wir bzw. die mit uns verbundenen Unternehmen ein Honorar erhalten bzw. erwarten eines zu erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen können im Rahmen unseres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden aktiv mit Wertpapieren von SLM und Nikon handeln oder solche Wertpapiere halten, und können daher jederzeit Kauf- oder Verkaufspositionen hinsichtlich solcher Wertpapiere eingehen. Zudem können wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (einschließlich Citigroup Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen) Beziehungen zu SLM, der Bieterin, Nikon und deren jeweiligen Aktionären und verbundenen Unternehmen unterhalten.

Unsere Beratungsleistungen und diese Fairness Opinion werden zur Information des Vorstands und Aufsichtsrats von SLM im Rahmen von dessen Beurteilung des Übernahmeangebots erbracht. Unsere Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an einen Aktionär im Hinblick darauf dar, wie dieser im Zusammenhang mit jeglichen Angelegenheiten betreffend das Übernahmeangebot handeln sollte, und eine solche Empfehlung ist von uns auch nicht beabsichtigt, und unsere Fairness Opinion darf weder für andere Zwecke genutzt werden noch kann sich ein Dritter darauf berufen. Weder unsere Fairness Opinion noch die zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen SLM und uns begründen irgendwelche Rechte Dritter. Unsere Fairness Opinion kann der Gemeinsamen Stellungnahme beigefügt und gemeinsam mit dieser veröffentlicht werden, sofern die Gemeinsame Stellungnahme nicht in wesentlichen Aspekten von dem Entwurf abweicht, den wir durchgesehen haben. Ansonsten darf unsere Fairness Opinion ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vollständig noch teilweise zitiert, in Bezug genommen oder auf sonstige Weise offengelegt werden, noch darf auf Citigroup Global Markets Europe AG öffentlich Bezug genommen werden. Weder die Abgabe der Fairness Opinion gegenüber SLM noch unsere Zustimmung, die Fairness Opinion der Gemeinsamen Stellungnahme beizufügen, gibt Dritten (einschließlich Aktionären von SLM oder Gläubigern von ausstehenden Wandelanleihen von SLM) einen Anspruch, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder aus ihr Rechte herzuleiten, und wir haften nicht gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion.

Unsere Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Des Weiteren ist unsere Fairness Opinion nicht in

Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt worden.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, unserer Erfahrungen als Investmentbanker, unserer vorstehend beschriebenen Tätigkeiten sowie sonstiger von uns für relevant erachteter Faktoren sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Fairness Opinion der Angebotspreis für die Aktionäre von SLM aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG